

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 2. März

1992

Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen</b>	
Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein vom 1. Februar 1992	85
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 1. Februar 1992	87
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes vom 12. Februar 1992	88
Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes (Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetz – KBERG)	88
Siebtes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 1. Februar 1992	91
Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 1. Februar 1992	91
Bekanntmachung der Neufassung des Beschäftigungsförderungsgesetzes (BFG) vom 17. Februar 1992	91
Kirchengesetz über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst (Beschäftigungsförderungsgesetz – BFG –)	92
Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und über die Aufhebung der Gebührenordnung für Orgelsachverständige in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1991	94
Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der NEK	94
Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der NEK i.d.F. vom 19. November 1991	94
Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Änderung der Glockenordnung vom 19. November 1991	97
Bekanntmachung der Neufassung der Glockenordnung	97
Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Glockenangelegenheiten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Glockenordnung) i.d.F. vom 19. November 1991	97
Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der NEK vom 19. November 1991	98
Richtlinie über die Honorierung der Glockensachverständigen in der NEK vom 19. November 1991	98
Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der NEK für das Rechnungsjahr 1992	99
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	101
Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991 vom 12. Dezember 1991	101
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Bekanntgabe nach Artikel 82 der Verfassung der NEK	102
Veröffentlichung der Mitglieder von Ausschüssen	102
Pfarrstellenerrichtung	108
<b>III. Stellenausschreibungen</b>	
<b>IV. Personalmeldungen</b>	

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein vom 1. Februar 1992

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht, auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Evangelische Hilfswerk Schleswig-Holstein ist diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

#### § 1

##### Aufgaben

(1) Das Evangelische Hilfswerk Schleswig-Holstein ist ein Werk nach Artikel 60 a) Verfassung und nimmt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche diakonische Aufgaben wahr.

(2) Aufgabe des Hilfswerks ist es, diakonische Einrichtungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu errichten und zu betreiben.

#### § 2

##### Evangelisches Hilfswerk Schleswig-Holstein

(1) Das Evangelische Hilfswerk Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in Rendsburg. Es gehört dem Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e.V. an. Die Ordnung des Evangelischen Hilfswerks Schleswig-Holstein ergibt sich aus den nachstehenden §§ 3 bis 12.

(2) Das Evangelische Hilfswerk Schleswig-Holstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Evangelische Hilfswerk Schleswig-Holstein ist Mitglied des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger (VKDA).

(4) Das den Zwecken des Evangelischen Hilfswerks Schleswig-Holstein gewidmete Vermögen ist Sondervermögen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit eigener Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

#### § 3

##### Organe

Organe des Evangelischen Hilfswerks Schleswig-Holstein sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Hilfswerkausschuß

#### § 4

##### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet das Evangelische Hilfswerk Schleswig-Holstein nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung (§ 10) in eigener Verantwortung.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder zwei Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen.

(3) Die Geschäftsführung wird auf Zeit durch den Hilfswerkausschuß gewählt. Die Wahl der Geschäftsführung bedarf der Bestätigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Der Hilfswerkausschuß kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin abwählen. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Hilfswerkausschusses.

#### § 5

##### Vertretung

Das Evangelische Hilfswerk Schleswig-Holstein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung (§ 10) geregelt.

#### § 6

##### Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist insbesondere verpflichtet, die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.

(2) Die Geschäftsführung hat dem Hilfswerkausschuß zu berichten über

- a) grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschl. des Personalwesens,
- b) die Wirtschaftlichkeit und Liquidität,
- c) den Gang der Geschäfte.

#### § 7

##### Hilfswerkausschuß

(1) Der Hilfswerkausschuß besteht aus dem Landespastor oder der Landespastorin des Landesverbandes der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e.V. als Vorsitzendem oder Vorsitzender und weiteren sechs Mitgliedern.

(2) Die Kirchenleitung beruft nach Anhörung des Landespastors oder der Landespastorin die Mitglieder des Hilfswerkausschusses für fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit aus, so wird unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit berufen.

(3) An den Sitzungen des Hilfswerkausschusses nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Der Hilfswerkausschuß kann die Teilnahme der Geschäftsführung durch Beschluß ausschließen.

(4) Der Hilfswerkausschuß kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. In der Geschäftsordnung (§ 10) wird bestimmt, inwieweit diese beratende oder entscheidende Befugnis haben.

#### § 8

##### Aufgaben des Hilfswerkausschusses

(1) Der Hilfswerkausschuß hat die Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegen-

heiten des Evangelischen Hilfswerks Schleswig-Holstein zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen.

(2) Der Hilfswerkausschuß beschließt nach Vorlage durch die Geschäftsführung insbesondere über

- a) die Grundsätze der diakonischen Arbeit und deren Fortschreibung,
- b) die Feststellung der Wirtschaftspläne,
- c) die Finanzierung und Durchführung von Bauvorhaben,
- d) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
- e) Bestellung der Wirtschaftsprüfer,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) die Entlastung der Geschäftsführung,
- h) die Geschäftsordnung (§ 10).

(3) Der Landespastor oder die Landespastorin berichtet der Kirchenleitung und der Synode zu festgesetzten Terminen über die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Schleswig-Holstein.

### § 9

#### Genehmigung

(1) Beschlüsse der Geschäftsführung bedürfen der Genehmigung des Hilfswerkausschusses bei:

- a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken,
- b) Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- c) Errichtung von Einrichtungen.

(2) In der Geschäftsordnung (§ 10) kann bestimmt werden, in welchem Umfang die Geschäftsführung von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) befreit werden kann. Der Hilfswerkausschuß ist in diesen Fällen nachträglich zu unterrichten.

### § 10

#### Geschäftsordnung Hilfswerkausschuß

In der Geschäftsordnung sind u.a. die Abstimmung der Geschäftsführung, die Einberufung der Sitzungen und die Beschlußfähigkeit des Hilfswerkausschusses festzulegen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

### § 11

#### Rechtsaufsicht

Dem Nordelbischen Kirchenamt obliegt die Aufsicht darüber, daß die Organe des Evangelischen Hilfswerks Schleswig-Holstein bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Bestimmungen dieses Gesetzes und die der Geschäftsordnung beachten. Dem Nordelbischen Kirchenamt ist jährlich ein Bericht über die Arbeit und finanzielle Situation des Evangelischen Hilfswerks Schleswig-Holstein vorzulegen.

### § 12

#### Prüfung

Die Rechnungsprüfung soll von der Möglichkeit des § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung Gebrauch machen. Die Rechnungsprüfung erfolgt dann durch einen Wirtschaftsprüfer. Der Rechnungsprüfungsausschuß und das Nordelbische Kirchenamt können verlangen, den Prüfungsauftrag auf Kosten der Nordelbischen Kirche zu erweitern.

### § 13

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 273) insoweit außer Kraft, als es sich nicht auf die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bezieht.

(3) Die Ordnung der Kirchenkreis-Konferenz Hamburg für das Hilfswerk der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. November 1981 wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

Das vorstehende, von der Synode am 1. Februar 1992 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Februar 1992

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 101 / 92

### Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 1. Februar 1992

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31), geändert durch Artikel II des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

„Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes (Kirchenbeamtenergänzungsgesetz – KBergG)“

2. § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personenbezogene Bezeichnungen gelten für Männer in der männlichen und für Frauen in der weiblichen Sprachform.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15  
Freistellung vom Dienst  
(zu §§ 55 und 55 a KBG)

(1) Für die Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen gilt abweichend von § 55 des Kirchenbeamtengesetzes § 79 a des Bundesbeamtengesetzes in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Kirchenbeamte können in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften des § 72 a des Bundesbeamtengesetzes vom Dienst aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Verbesserung der Einstellungschancen für Berufsanfänger freigestellt werden.“

## Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, den Wortlaut des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes unter Wahrung der Rechtsklarheit und des Rechtssicherheitsgebots in geschlechtergerechter Sprache neu zu fassen und zu veröffentlichen.

## Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 1. Februar 1992 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Februar 1992

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 99 / 92

### Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes vom 12. Februar 1992

Kiel, den 12. Febr. 1992

Gemäß Artikel 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 1. Febr. 1992 (GVOBl. S. 88) wird nachstehend der in geschlechtergerechter Sprache neu gefaßte Wortlaut des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 3110 - VHI/D 2

\*

### Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes (Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnen- ergänzungsgesetz - KBergG)

## § 1

#### Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, oberste Dienstbehörden allgemeine Zuständigkeiten (zu § 3 KBG)

(1) Entscheidungen und Maßnahmen nach den Vorschriften des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes und dieses Kirchengesetzes trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der oder die Dienstvorgesetzte und nach Beginn des Ruhestandes sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses der oder die letzte Dienstvorgesetzte.

(2) Wer Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte und wer Vorgesetzter oder Vorgesetzte ist, bestimmt sich nach dem Verfassungs- und Verwaltungsaufbau der Nordelbischen Kirche: In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Oberste Dienstbehörde ist

für den Präsidenten oder die  
Präsidentin und die übrigen  
Mitglieder des Kollegiums des  
Nordelbischen Kirchenamtes

die Kirchenleitung,

für die übrigen Kirchenbeamten  
und Kirchenbeamtinnen im  
Nordelbischen Kirchenamt

der Präsident oder die  
Präsidentin des Nord-  
elbischen Kirchenamtes,

für die Kirchenbeamten und die  
Kirchenbeamtinnen des Rechnungs-  
prüfungsamtes

der Rechnungs-  
prüfungsausschuß,

für alle anderen Kirchenbeamten  
und Kirchenbeamtinnen

das Nordelbische  
Kirchenamt.

Das Nordelbische Kirchenamt kann seine Befugnis wider-  
rufflich delegieren.

## § 2

#### Ehrenbeamtenverhältnis (zu § 5 Abs. 3 KBG)

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann als Ehrenbeamtenverhältnis begründet werden, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes ehrenamtlich auf Zeit übertragen werden sollen.

(2) Für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Ehrenbeamtenverhältnis gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes und dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin im Ehrenbeamtenverhältnis hat nur Anspruch auf Ersatz seiner oder ihrer Auslagen. Eine Dienstaufwandsentschädigung kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen gewährt werden.
2. Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen im Ehrenbeamtenverhältnis haben keinen Anspruch auf Versorgung. Bei Dienstunfällen kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
3. Für die Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen im Ehrenbeamtenverhältnis gilt § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes entsprechend.
4. Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 18 bis 20, 33 Abs. 1 Nr. 3, 47 bis 49 und 64 bis 70 des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

## § 3

#### Zuständigkeit für die Ernennung (zu § 12 Abs. 12 KBG)

Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Nordelbischen Kirche werden von der nach § 1 Abs. 3 zuständigen obersten Dienstbehörde, alle anderen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit förmlicher Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem kirchengesetzlich zuständigen Gremium ernannt. Einer Ernennung steht es gleich, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

## § 4

#### Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (zu § 17 Abs. 2 KBG)

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Laufbahnrecht der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen regeln. Entsprechendes gilt für Vorschriften über die Vorbildung, Ausbildung und Prüfung.

Dabei können die entsprechenden staatlichen Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

(2) Die Kirchenleitung kann Richtlinien und Grundsätze über die Bewertung der Ämter und für die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erlassen.

(3) Während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge soll eine Beförderung nicht erfolgen.

**§ 5**  
**Besondere Abordnung**  
(zu § 18 Abs. 5 KBG)

(1) Außer in den Fällen des § 18 des Kirchenbeamtengesetzes kann mit seinem oder ihrem Einverständnis ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auch zur Dienstleistung auf unbestimmte Zeit zu rechlich selbständigen Diensten und Werken im Bereich der Nordelbischen Kirche abgeordnet werden. Dabei können besoldungsrechtliche Regelungen nach Maßgabe der §§ 9 und 18 des Kirchenbesoldungsgesetzes getroffen werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oberste Dienstbehörde.

(2) Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin kann zu Aus- oder Fortbildungszwecken zu einer anderen Dienststelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts insbesondere zu Ausbildungseinrichtungen abgeordnet werden.

**§ 6**  
**Versetzung in den Ruhestand**  
(zu § 23 Abs. 3 KBG)

Die Entscheidung im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 2 trifft die oberste Dienstbehörde.

**§ 7**  
**Berechnung der Wartezeit**  
(zu § 30 KBG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten und Beamtinnen des Bundes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 8**  
**Rücktrittsvorbehalt**  
(zu § 35 Abs. 3 KBG)

Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin kann mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde auf die Dauer von längstens drei Jahren nach seiner oder ihrer Entlassung vorbehalten bleiben, seine oder ihre erneute Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis zu verlangen, wenn ein solcher Vorbehalt im Einzelfall nach Abwägung der Belange des Beamten oder der Beamtin und des Dienstherren gerechtfertigt erscheint.

**§ 9**  
**Verantwortlichkeit**  
(zu § 40 Abs. 3 KBG)

(1) Bestätigt der oder die nächste Vorgesetzte oder die nächsthöhere Dienststelle die Anordnung des oder der unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich, so muß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn oder sie erkennbar ist.

(2) Wird von dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge ist und eine Entscheidung nach Abs. 1 nicht

rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so ist der Anordnung nachzukommen. Die Verantwortung geht auf den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte über. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 10**  
**Gelöbnis**  
(zu § 41 KBG)

Das Gelöbnis ist gegenüber dem oder der Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

**§ 11**  
**Belohnungen, Geschenke, Angehörige**  
(zu § 42 KBG)

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin darf mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke Geld oder geldwerte Zuwendungen (Geschenke und Belohnungen) im Zusammenhang mit seinem oder ihrem Amt nicht annehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn dadurch die Unparteilichkeit der Amtsführung nicht beeinträchtigt wird.

Orden und Ehrenzeichen darf der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nur mit Genehmigung der Kirchenleitung annehmen.

(2) Angehörige im Sinne des § 42 des Kirchenbeamtengesetzes sind diejenigen Personen, die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als solche bezeichnet sind.

**§ 12**  
**Politische Betätigung**  
(zu § 43 Satz 3 KBG)

(1) Hat ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform angenommen, so wird ihm oder ihr der zur Wahrnehmung des Mandats erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Wahrnehmung eines Mandats in einer Vertretungskörperschaft außerhalb des kirchlichen Bereichs, für die dem oder der Betreffenden keine Abgeordnetenbezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. 2. 1977 oder der entsprechenden Länderregelungen gewährt werden.

(3) Eine Kandidatur für ein Amt in der Vertretung einer kommunalen Körperschaft oder eines Landes, für den Bundestag oder das Europäische Parlament ist dem oder der Dienstvorgesetzten umgehend anzuzeigen.

<sup>1</sup> Nach dieser Bestimmung sind Angehörige: 1. der Verlobte, 2. der Ehegatte, 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, 4. Geschwister, 5. Kinder der Geschwister, 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, 7. Geschwister der Eltern, 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die aufgeführten Angehörigen auch dann, wenn: 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründete Ehe nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Auf Antrag erhält der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin für die letzten beiden Monate vor der Wahl Urlaub ohne Dienstbezüge; dies gilt nicht bei einer Kandidatur für ein Amt in der Vertretung einer Körperschaft.

Nimmt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Wahl zum Mitglied des Europäischen Parlaments des Bundestages, eines Landesparlaments, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder zum parlamentarischen Staatssekretär an, so bestimmt sich seine oder ihre weitere Rechtsstellung nach den jeweils für Beamte oder Beamtinnen des Bundes geltenden Bestimmungen. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Kirchliche Dienstbezüge ruhen, wenn sie auf Übergangs- oder Versorgungsbezüge, die nach Beendigung eines Mandats oder Amtes nach Absatz 3 aus staatlichen Kassen zu gewähren sind, angerechnet werden. Unterbleibt die Anrechnung auf staatliche Leistungen nach Satz 1, so sind diese auf kirchliche Dienstbezüge bis zu ihrer Hälfte anzurechnen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstleistungsbehörde.

### § 13 Nebentätigkeit (zu § 47 KBG)

Die Genehmigung nach § 47 Absatz 2 bzw. die Anzeige nach § 47 Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes sind vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen bzw. zu erstatten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundes entsprechend.

Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß an ihre Stelle der oder die Dienstvorgesetzte tritt.

### § 14 Arbeitszeit (zu § 49 KBG)

(1) Die Arbeitszeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Eine über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken. Ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus tätig, so hat er oder sie Anspruch auf entsprechende Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten.

### § 15 Freistellung vom Dienst (zu §§ 55 und 55 a KBG)

(1) Für die Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen gilt abweichend von § 55 des Kirchenbeamtengesetzes § 79 a des Bundesbeamtengesetzes in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen können in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften des § 72 a des Bundesbeamtengesetzes vom Dienst aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Verbesserung der Einstellungschancen für Berufsanfänger oder Berufsanfängerinnen freigestellt werden.

### § 16 Ersatz von Sachschäden (zu § 57 KBG)

Die Entscheidung trifft der oder die Dienstvorgesetzte in Anlehnung an die für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen geltende Regelung.

### § 17 Urlaub (zu § 59 KBG)

Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

### § 18 Rechtsweg bei Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis (zu § 71 KBG)

Für Klagen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, der früheren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Hinterbliebenen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zum Kirchengenicht gegeben.

### § 19 Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes (zu § 72 KBG)

(1) Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes werden auf Lebenszeit in ihr Amt berufen. Sie können gegen ihren Willen nur durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses abgeordnet oder versetzt werden. Ist eine amtsangemessene Beschäftigung innerhalb der Nordelbischen Kirche nicht möglich, so erfolgt eine Versetzung in den Wartestand bei gleichen Bezügen. Ist eine amtsangemessene Beschäftigung innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Wartestandes nicht möglich, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand. Entsprechendes gilt für die Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses nach § 21 des Kirchenbeamtengesetzes.

(2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre, jedoch nicht über den Monat hinaus, in dem der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin das 65. Lebensjahr vollendet. Tritt ein nebenamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes in den Ruhestand, so endet auch das Ehrenbeamtenverhältnis.

(3) Auf seinen oder ihren Antrag kann die Kirchenleitung den Präsidenten oder die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes jederzeit aus wichtigen Gründen in den Wartestand versetzen.

### § 20 Professoren und Professorinnen

Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen, die als Dozenten oder Dozentinnen an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung tätig sind, können in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des jeweiligen Landeshochschulgesetzes als Professoren oder Professorinnen eingestellt werden. Für sie gelten neben den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes ergänzend die für Professoren oder Professorinnen im Beamtenverhältnis des jeweiligen Landes maßgebenden Vorschriften, soweit sie nicht die Besoldung und Versorgung betreffen.

### § 21 Kirchenbeamtenausschuß

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiet des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenrechts ist ein Kirchenbeamtenausschuß zu beteiligen, dessen Zusam-

mensetzung und Aufgaben durch die Kirchenleitung geregelt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen sein. Sie werden von der Kirchenleitung nach Anhörung kirchlicher Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Kirche tätigen Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen berufen.

(2) Werden durch Regelungen aufgrund dieses Kirchengesetzes auch nicht im Kirchenbeamtenverhältnis befindliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen betroffen, so sind insoweit auch die Tarifvertragsparteien anzuhören.

(3) Soweit die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu § 63 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes eine Regelung den Gliedkirchen überläßt, wird das Nähere über die Beteiligung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch eine Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt.

## § 22

### Übergangsbestimmungen

Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt sind, können abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 2 weder versetzt noch abgeordnet werden.

## § 23

### Schlußbestimmungen

(Urspr. Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften am 2. 3. 1982)

## Siebtens Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 1. Februar 1992

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991 S. 36) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 8 wird bei der Amtsbezeichnung „Diakon FS“ und „Diakonin FS“ der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ durch den Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ ersetzt;
- b) in Besoldungsgruppe A 9 wird bei der Amtsbezeichnung „Diakon FS“ und „Diakonin FS“ der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ durch den Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ ersetzt;
- c) in Besoldungsgruppe A 10 wird bei der Amtsbezeichnung „Diakon FS“ und „Diakonin FS“ der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ durch den Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ ersetzt;
- d) in Besoldungsgruppe A 11 wird bei der Amtsbezeichnung „Diakon FS“ und „Diakonin FS“ der Fußnotenhinweis „<sup>4)</sup>“ angefügt;
- e) in Besoldungsgruppe A 12 werden vor den Worten „Diakon FHS 1)4) (kw) oder Diakonin FHS<sup>1)4)</sup> (kw)“ die Worte „Diakon FS (kw) oder Diakonin FS (kw)“ eingefügt.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 1. Februar 1992 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Februar 1992

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 98 / 92

## Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 1. Februar 1992

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1991 (GVOBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Prozentsatz bleibt für 4 Jahre bestehen, auch wenn der Pastor in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird.“

2. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Urlaubsgeld wird ungekürzt nach den Vorschriften des Kirchenbesoldungsgesetzes gewährt.“

### Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung festzustellen und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 1. Februar 1992 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Februar 1992

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 100 / 92

## Bekanntmachung der Neufassung des Beschäftigungsförderungsgesetzes (BFG)

Vom 17. Februar 1992

Aufgrund des Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 92) wird nachstehend der Wortlaut des Beschäfti-

gungsförderungsgesetzes in der ab 3. März 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der erneuten Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 29. April 1991 (GVOBl. S. 173),
2. das am 3. März 1992 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.

Kiel, den 17. Februar 1992

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke  
Präsident

Az.: 13455 (3) – VH I/P II

\*

**Kirchengesetz über Maßnahmen  
zur Förderung der Beschäftigung  
im kirchlichen Dienst  
(Beschäftigungsförderungsgesetz – BFG –)**

I. Maßnahmen zur Ausbildung und Beschäftigung von  
Theologinnen und Theologen

§ 1

(1) Die Übernahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in den Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Pastorenausbildungsgesetzes erfolgt nur im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze.

(2) Übersteigen die Bewerbungen auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der festgesetzten Ausbildungsplätze, ohne daß ein Ausgleich durch die Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber, eine Wartezeit in Kauf zu nehmen, erfolgen kann, so entscheidet ein von der Kirchenleitung zu berufender Ausschuß über die Übernahme nach Maßgabe besonderer Kriterien. Die Kirchenleitung legt die Kriterien fest und regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in den Vorbereitungsdienst nicht mehr übernommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst wird weder durch die bestandene Erste Theologische Prüfung noch durch das Übernahmeverfahren begründet.

§ 2

(1) Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes, die nach Erteilung der Anstellungsfähigkeit und der Ordination mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder der Wahrnehmung einer Stelle zur besonderen Verwendung (z.B.V.-Stelle) beauftragt werden sollen, werden in ein Dienstverhältnis auf Probe übernommen.

(2) Das Dienstverhältnis nach Absatz 1 ist Voraussetzung für eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Es dauert mindestens 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre, höchstens 5 Jahre.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt genehmigt der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung zweiundvierzig Monate nach ihrer oder seiner Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Probe im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof, daß sie oder er sich um eine freie Pfarrstelle bewerben kann.

(4) Endet das Dienstverhältnis auf Probe, ohne daß ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird, so wird die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung entlassen. § 112 Abs. 2 bis 4 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 136) gilt entsprechend.

(5) Die Kirchenleitung wird im übrigen ermächtigt, das Verfahren der Übernahme, die Verwendung, Rechte und Pflichten sowie ergänzende Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses auf Probe durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei ist das Interesse der Verwendung einer angemessenen Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten nach den §§ 7 und 9 zu wahren. Die Kirchenleitung kann besonders bestimmte Angelegenheiten dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung übertragen.

§ 3

(1) Ein Dienstverhältnis auf Probe darf nur im Rahmen des Personalbedarfs der Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Kirche unter Berücksichtigung von § 4 oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden z.B.V.-Stellen, die nach §§ 7 und 9 zu finanzieren sind, begründet werden.

(2) Der Personalbedarf an Pastorinnen und Pastoren und für z.B.V.-Stellen ist vom Nordelbischen Kirchenamt im voraus für mehrere Kalenderjahre aufgrund der freien und voraussichtlich freiwerdenden Pfarrstellen bzw. z.B.V.-Stellen zu ermitteln.

§ 4

(1) Bei der Besetzung der Pfarrstellen sind Pastorinnen und Pastoren, deren Beurlaubung, Freistellung oder befristete Berufung endet, sowie Pastorinnen und Pastoren, die aus anderen Gründen keine Pfarrstelle verwalten, aber eine solche übertragen erhalten sollen, vorrangig zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung dieses Vorranges kann in entsprechender Anwendung von § 11 Pfarrstellengesetz i.d.F. vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 89) die Wiederbesetzung von bestimmten Pfarrstellen vorübergehend ausgesetzt werden.

(2) Hat die Bewerbung um eine Pfarrstelle einer in Absatz 1 genannten Pastorin oder eines in Absatz 1 genannten Pastors innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten nach Ende der bisherigen Tätigkeit keinen Erfolg, so entscheidet das Bischofskollegium auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes darüber, welche freie Pfarrstelle der Pastorin oder dem Pastor übertragen werden soll. Die Übertragung gilt als Ernennung nach § 7 Pfarrstellengesetz. Die Bestimmungen über die Ernennung nach dem Pfarrstellengesetz finden entsprechende Anwendung.

II. Maßnahmen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeitern

§ 5

(1) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten können die Nordelbische Kirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden sowie deren Verbände unter Verwendung der nach §§ 7 und 9 gebildeten Personalfonds in kirchlicher Verantwortung ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich anstellen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Praktikum, das zu einer kirchlichen Ausbildung gehört, und ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Dienstverhältnis sollen nach Möglichkeit auch dann berücksichtigt wer-

den, wenn eine Anstellung nach Abschluß des Praktikums oder der Ausbildung voraussichtlich nicht erfolgen kann.

(3) Den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, deren Verbände sowie den Diensten und Werken nach Artikel 60 der Verfassung können Personalkostenzuschüsse aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche nach § 8 nur dann gewährt werden, wenn die Anstellungskörperschaft die Finanzierung der Personalkosten im übrigen sichergestellt.

(4) In Ausnahmefällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer kirchlichen Ausbildung auch von der Nordelbischen Kirche und den Kirchenkreisen befristet angestellt und zur Dienstleistung bei anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten und Werken abgeordnet werden, sofern die Personalkosten aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche, des Kirchenkreises oder in anderer Weise einschließlich der sonstigen Kosten gesichert sind.

### III. Besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften

#### § 6

(1) Die Pastorin und der Pastor zur Anstellung erhalten 75 v.H. der im Kirchenbesoldungsgesetz jeweils festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors nach der Besoldungsgruppe A 13. Dieser Vomhundertsatz bleibt für vier Jahre bestehen, auch wenn die Pastorin oder der Pastor in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird. Das Urlaubsgeld wird ungekürzt nach den Vorschriften des Kirchenbesoldungsgesetzes gewährt.

(2) Pastorinnen und Pastoren, deren Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten für jedes Kind, für das ihnen der Ortszuschlag zusteht, einen monatlichen Kinderzuschlag von 105,00 DM, wenn das Bruttoeinkommen des Ehegatten im Jahresdurchschnitt monatlich 750,00 DM nicht übersteigt. Der Kinderzuschlag erhöht sich bei allgemeinen Besoldungserhöhungen um den gleichen Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter angehoben werden. Für die Zeit, in der die Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten sie zusätzlich zum Urlaub 3 Tage Dienstbefreiung im Kalenderjahr.

(3) Der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.

(4) Bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder bei Tod infolge eines Dienstunfalles kann der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung bzw. den Hinterbliebenen eine Abfindung bzw. Unterhaltszahlung nach billigem Ermessen gewährt werden.

#### § 6 a

(aufgehoben)

### IV. Bildung von Personalfonds und deren Verwaltung

#### § 7

(1) Zur Finanzierung der Personalkosten der nach §§ 2 und 5 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird als besonderer Bestandteil des Vermögens der Nordelbischen Kirche ein Personalfonds gebildet aus

1. den Erträgen eines Anteils des Pensionsfonds in Höhe von 26 Millionen DM,

2. allgemeinen Haushaltsmitteln,
3. Zuführung von Rücklagen und Fondsbeständen aufgrund eines Beschlusses der Synode,
4. zweckgebundenen Spenden und Beiträgen,
5. durch Verzicht auf Bezüge nach § 25 b Abs. 7 Kirchenbesoldungsgesetz zufließenden Mitteln.

(2) Der Personalfonds ist vom Nordelbischen Kirchenamt aufgrund gesonderter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu verwalten. Er unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche. Die Auflösung des Personalfonds während der Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.

#### § 8

(1) Aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche sind ausschließlich Personalkosten der nach §§ 2 und 5 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu leisten, und zwar in der Regel bis zur Höhe von 50 v. H., in Ausnahmefällen bis zur vollen Höhe der Bezüge bzw. Vergütungen.

(2) Über die Leistungen und deren Höhe nach Absatz 1 entscheidet ein vom Nordelbischen Kirchenamt gebildeter Ausschuß, dem nicht mehr als fünf Mitglieder angehören sollen. Die Kirchenleitung kann für die zu treffenden Entscheidungen Grundsätze aufstellen.

#### § 8 a

(aufgehoben)

#### § 9

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände sollen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in entsprechender Anwendung von § 7 Personalfonds bilden, um die Finanzierung der Personalkosten der nach § 8 Abs. 1 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen, sofern nicht besondere Fördervereine hierfür gegründet sind. Entsprechendes gilt auch für die allgemein- und gesamtkirchlichen Dienste und Werke.

### V. Schlußbestimmungen

#### § 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.\* Es tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft, sofern die Weitergeltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Termin durch Kirchengesetz beschlossen wird.

(2) Diesem Kirchengesetz entgegenstehende Bestimmungen finden für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes keine Anwendung.

(3) Für Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in einem Dienstverhältnis auf Probe befinden, gilt dieses Kirchengesetz nicht.

\* in Kraft getreten am 25. März 1983 (vgl. GVOBl. S. 94)

**Allgemeine Verwaltungsanordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung  
über die Durchführung von Orgelbauvorhaben  
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
und über  
die Aufhebung der Gebührenordnung für  
Orgelsachverständige  
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
Vom 19. November 1991**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 Verfassung die nachfolgende Allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

§ 3 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 18. April 1978 (GVOBl. S. 132) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet neu: „Orgelsachverständige“

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Nordelbische Kirchenamt bestellt Orgelsachverständige in der erforderlichen Anzahl auf die Dauer von sechs Jahren. Ihre Amtszeit kann verlängert werden. Falls ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt, kann die Bestellung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden.“

(2) Die Orgelsachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften und Dienststellen im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach freier Wahl zur Verfügung.

(3) Die Orgelsachverständigen erhalten für ihre Leistungen Honorare nach Maßgabe der vom Nordelbischen Kirchenamt hierzu erlassenen Richtlinie.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 2

Die Gebührenordnung für Orgelsachverständige in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 18. April 1978 (GVOBl. S. 135) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 12. Februar 1992

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke  
Präsident

Az: 601.4 – VH I

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung  
über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Nachstehend wird der Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben vom 18. April 1978 (GVOBl. S. 132) in der vom Kolle-

gium des Nordelbischen Kirchenamtes am 19. November 1991 beschlossenen Fassung bekanntgegeben.

Kiel, den 12. Februar 1992

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke  
Präsident

Az: 601.4 – VH I/B 6

\*

**Allgemeine Verwaltungsanordnung  
über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
i.d.F. vom 19. November 1991**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Beratungspflicht, Begriffsbestimmungen
§ 3	Orgelsachverständige, Gebühren
§ 4	Anhörung
§ 5	Stellung der Orgel
§ 6	Prospektgestaltung, Denkmalschutz
§ 7	Auswahl der Firmen
§ 8	Ausschreibung
§ 9	Verwendung von Altmaterial
§ 10	Prüfung der Angebote
§ 11	Entscheidung des Kirchenvorstandes
§ 12	Kirchenaufsichtliche Genehmigung
§ 13	Orgelbauvertrag
§ 14	Bauaufsicht
§ 15	Abnahme
§ 16	Orgelpflegevertrag
§ 17	Orgelbaukommission
§ 18	Mitglieder der Orgelbaukommission
§ 19	Entsprechende Anwendung
§ 20	Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 102 Abs. 3 der Verfassung hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

In Kirchen und Kapellen müssen, in anderen Räumen, die auch zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt sind, sollen als Hauptinstrument nur fest eingebaute oder bewegliche Pfeifenorgeln verwendet werden. Zweitinstrumente sollen bevorzugt bewegliche Pfeifeninstrumente, z.B. Truhenorgeln, sein.

§ 2

Beratungspflicht, Begriffsbestimmungen

(1) Bei jedem Orgelbauvorhaben sowie beim An- und Verkauf der Orgel hat der Kirchenvorstand über das Nordelbische Kirchenamt die Beratung durch einen Orgelsachverständigen zu beantragen.

(2) Orgelbauvorhaben sind der Neu- und Umbau, die Restaurierung und Instandsetzung sowie der Abbruch von Orgeln oder Orgelteilen.

a) Orgelneubau ist die Neuerstellung einer Pfeifenorgel, entweder als Erstaufstellung oder als Ersatz für eine andere.

b) Orgelumbau ist jede Veränderung der Orgelgröße (Registeranzahl oder Registerart), jede Veränderung an der Aufstel-

lung der Orgel oder von Orgelteilen oder jede Veränderung an der Traktur.

- c) Restaurierung ist die Wiederherstellung historisch wertvoller Orgeln hinsichtlich des Klanges, der Technik und des äußeren Erscheinungsbildes.
- d) Instandsetzung ist die Reparatur von nicht mehr funktionsfähigen Orgeln oder Orgelteilen, soweit sie über die laufende Pflege hinausgeht.
- e) Abbruch ist die Beseitigung von Orgeln oder Orgelteilen.

### § 3

#### Orgelsachverständige

- (1) Das Nordelbische Kirchenamt bestellt Orgelsachverständige in der erforderlichen Anzahl auf die Dauer von sechs Jahren. Ihre Amtszeit kann verlängert werden. Falls ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt, kann die Bestellung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden.
- (2) Die Orgelsachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften und Dienststellen im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach freier Wahl zur Verfügung.
- (3) Die Orgelsachverständigen erhalten für ihre Leistungen Honorare nach Maßgabe der vom Nordelbischen Kirchenamt hierzu erlassenen Richtlinie.

### § 4

#### Anhörung

Der Orgelsachverständige hat im Rahmen der Beratung außer den Kirchenvorstand auch den zuständigen Organisten anzuhören. Der Kirchenvorstand kann im Benehmen mit dem Orgelsachverständigen den Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik zur Beratung hinzuziehen.

### § 5

#### Stellung der Orgel

Bei Orgelneubauten und -umbauten stellt der Orgelsachverständige im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt (Dezernat für Bauwesen) fest, ob der vorgesehene Platz für die Orgel räumlich und klanglich geeignet ist. Dabei ist auch die Möglichkeit besonderer kirchenmusikalischer Auführungen mit Chor und Instrumentalgruppen zu berücksichtigen.

### § 6

#### Prospektgestaltung, Denkmalschutz

- (1) Bei der Gestaltung eines Orgelprospektes haben sich Kirchenvorstand und Orgelsachverständiger durch das Nordelbische Kirchenamt (Dezernat für Bauwesen) beraten zu lassen.\*)
- (2) Bei Kirchenneubauten soll das Einvernehmen des Architekten herbeigeführt werden.
- (3) Handelt es sich um eine denkmalgeschützte Kirche, so ist die Zustimmung der zuständigen staatlichen Denkmal-schutzbehörde einzuholen.
- (4) Die Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt nach § 12 wird durch die vorstehenden Regelungen nicht entbehrlich.

### § 7

#### Auswahl der Firmen

Bei Orgelneubauten,- umbauten und -restaurierungen sind mindestens drei Angebote einzuholen. Der Orgelsachverständige soll den Kirchenvorstand dahin beraten, zur Abgabe von Angeboten nur solche Firmen aufzufordern, die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit möglichst gleichwertig sind.

### § 8

#### Ausschreibung

(1) Bei Orgelneubauten erarbeitet der Orgelsachverständige unter Berücksichtigung der mit dem Kirchenvorstand und dem Organisten festgelegten Disposition eine Ausschreibung, anhand derer die aufgeforderten Firmen vergleichbare Angebote zu erstellen haben. Den Firmen ist zur Auflage zu machen, andere Lösungsvorschläge nur alternativ anzubieten.

(2) Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, sind für die Spezifizierung mindestens folgende Angaben zu fordern:

- a) die Register und ihre Fußstonzahl,
- b) Bauform der Labialstimmen und der Rohrwerke,
- c) Material der Pfeifen,
- d) Gehäuse und Prospekt: Zeichnungen (Grundriß, Ansichten, Schnitte) im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 20 als Vorentwurf, Beschreibung der Materialien und der Oberflächenbehandlung,
- e) Tonumfang und Bauweise der Manuale und des Pedals,
- f) Nebenregister und Spielhilfen,
- g) vorgesehene Werkanordnung und Baubeschreibung der Windladen,
- h) Wiederverwendung vorhandener alter Orgelteile,
- i) System, Platz und Frontrichtung des Spieltisches (bei elektrischer Traktur: ob freistehend oder beweglich),
- k) Balg- und Gebläseanlage.

(3) Die Nebenzüge (Koppeln, Kombinationen, Tremulant, Zimbelstern oder dergl.) und Spielhilfen sind von den klingenden Registern zu trennen und am Ende der Disposition besonders anzugeben.

(4) In den Ausschreibungsbedingungen ist zu vermerken, daß die Orgelbaufirmen auf Ersuchen des Orgelsachverständigen verpflichtet sind, diesem Auskunft über die Berechnung der Mensuren und die Zusammensetzung der gemischten Stimmen zu geben. Die Firmen sind aufzufordern, ihre Angebote nur an den Kirchenvorstand zu richten.

(5) Bei Orgelumbauten und -instandsetzungen muß darüberhinaus der vom Orgelsachverständigen auszuarbeitende Dispositionsvorschlag folgende Angaben enthalten:

- a) die bisherige und die geplante Disposition der Orgel,
- b) die von Prospekt und Inneneinrichtung der alten Orgel wiederzuverwendenden Teile,
- c) ggf. die verbleibenden, die umzubauenden und die neu zu liefernden Register.

(6) Rückfragen zur Ausschreibung während der Angebotsfrist sind vom Orgelsachverständigen zu beantworten. Werden hierdurch die Angebote oder die Abgabetermine beeinflußt, sind die Antworten allen Anbietern schriftlich zuzustellen.

### § 9

#### Verwendung von Altmaterial

Der Orgelsachverständige hat darauf zu achten, daß die Orgelbaufirmen in ihren Kostenanschlägen das etwa von ih-

\*) Siehe § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23.5.1977 (GVOBl. S. 123).

nen zu übernehmende Material der alten Orgel anrechnen und das verwendungsfähige Material der alten Orgel wieder zweckentsprechend verwenden. In allen Fällen, in denen keine Anrechnung vorgesehen ist, bleibt das Altmaterial Eigentum der Kirchengemeinde.

### § 10

#### Prüfung der Angebote

(1) Der Kirchenvorstand hat die eingegangenen Angebote unverzüglich dem Orgelsachverständigen zuzuleiten. Der Orgelsachverständige hat einen Prüfbericht über die technische, künstlerische und finanzielle Beurteilung der Angebote anzufertigen. Er soll darin eindeutige Empfehlungen aussprechen und diese begründen.

(2) Vor Prüfung durch den Orgelsachverständigen sind die Angebote vertraulich zu behandeln.

### § 11

#### Entscheidung des Kirchenvorstandes

Der Kirchenvorstand beschließt die Beauftragung der Firma in Abwesenheit des Orgelsachverständigen und informiert diesen über seinen Beschluß.

### § 12

#### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Der Beschluß des Kirchenvorstandes über den Neu- und Umbau, den An- und Verkauf und den Abbruch einer Orgel oder von Orgelteilen bedarf der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.\*\*)

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind außer dem Beschluß beizufügen:

- a) Das Angebot mit allen Anlagen einschl. Zeichnungen der Firma, die den Zuschlag erhalten soll,
- b) der schriftliche Prüfbericht des Orgelsachverständigen,
- c) eine Zusammenstellung der Endsumme der Angebote und
- d) der Finanzierungsplan.

(3) Der Orgelsachverständige erhält eine Mitteilung über die erteilte Genehmigung.

### § 13

#### Orgelbauvertrag

Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung schließt der Kirchenvorstand mit der Orgelbaufirma den Orgelbauvertrag ab. Auch hierbei hat er sich vom Orgelsachverständigen beraten zu lassen.

### § 14

#### Baufaufsicht

(1) Dem Orgelsachverständigen ist die Bauaufsicht zu übertragen. Er hat Werkstattprüfungen vorzunehmen, wenn er es für die ordnungsgemäße Erstellung des Werkes für notwendig hält. Die Überprüfung der vertragsmäßigen Leistungen an Ort und Stelle gehört ebenfalls zu seinen Leistungen. Dem Orgelsachverständigen ist der jederzeitige Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

(2) Der Schriftverkehr zwischen dem Orgelsachverständigen und der Orgelbaufirma ist durchschriftlich dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu geben.

### § 15

#### Abnahme

(1) Nach Abschluß der Orgelbauarbeiten muß innerhalb der im Orgelbauvertrag genannten Frist die Abnahmeprüfung durch den Orgelsachverständigen erfolgen. Dabei sollen mindestens der Organist und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und ein bevollmächtigter Vertreter der Orgelbaufirma anwesend sein. Der Organist kann durch den Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik vertreten werden.

(2) Der Kirchenvorstand soll die Abnahme spätestens zwei Monate nach Abschluß des Orgelbauvorhabens beschließen. Der Orgelsachverständige hat dazu ein schriftliches Gutachten darüber zu erstatten, ob die Orgelbaufirma die vereinbarten Leistungen erbracht hat. Der Kirchenvorstand erhält das Abnahmegutachten in zwei Exemplaren, das Nordelbische Kirchenamt in einem Exemplar.

(3) Werden Mängel festgestellt, muß der Kirchenvorstand die Orgelbaufirma auffordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist unentgeltlich zu beheben. Der Beschluß über die Abnahme der Orgel kann erst dann gefaßt werden, wenn der Orgelsachverständige die Behebung der Mängel festgestellt hat.

(4) Die Begleichung der Abschlußrechnung der Orgelbaufirma darf erst erfolgen, wenn der Orgelsachverständige die Rechnung geprüft und fachtechnisch festgestellt hat. Erfolgt keine Abnahme gilt § 17.

(5) Vor Ablauf der Garantiezeit hat der Kirchenvorstand die Orgel noch einmal vom Orgelsachverständigen prüfen zu lassen.

### § 16

#### Orgelpflegevertrag

Nach Fertigstellung der Orgel ist mit der Herstellerfirma ein Vertrag über die Pflege und Stimmung der Orgel (Orgelpflegevertrag) abzuschließen. Die Verträge sollen die Laufzeit eines Haushaltsjahres haben und sich jeweils um ein Jahr verlängern, wenn nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Eine Lohngleitklausel kann Vertragsbestandteil sein.

### § 17

#### Orgelbaukommission

(1) Für die folgenden besonderen Aufgaben wird durch das Nordelbische Kirchenamt eine Orgelbaukommission gebildet:

- a) Zur Beratung des Kirchenvorstandes, des Orgelsachverständigen oder des Nordelbischen Kirchenamtes in grundsätzlichen Orgelangelegenheiten sowie für Orgeln von besonderer künstlerischer oder denkmalpflegerischer Bedeutung.
- b) zur Beratung bei Streitigkeiten zwischen dem Kirchenvorstand, dem Orgelsachverständigen und den Orgelbaufirmen.

(2) Der Kirchenvorstand und der Orgelsachverständige können Anträge zur Einberufung der Orgelbaukommission an das Nordelbische Kirchenamt richten. In welchen Fällen die Orgelbaukommission beratend tätig werden soll, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

### § 18

#### Mitglieder der Orgelbaukommission

Der Orgelbaukommission gehören an:

1. zwei nicht mit dem Orgelbauvorhaben befaßte Orgelsachverständige,

\*\*\*) Siehe § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23.5.1977 (GVOBL. S. 123).

2. der Landeskirchenmusikdirektor,
3. der Vorsitzende des Bauausschusses der Nordelbischen Kirche,
4. der für Kirchenmusik zuständige Dezernent im Nordelbischen Kirchenamt,
5. der Dezernent für Bauwesen im Nordelbischen Kirchenamt,
6. der im Einzelfall zuständige Referent für Bauwesen im Nordelbischen Kirchenamt.

Die Orgelbaukommission kann weitere Berater hinzuziehen.

#### § 19

##### Entsprechende Anwendung

Die für die Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sind für andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen entsprechend anzuwenden, soweit sie Auftraggeber für Orgelbauvorhaben oder für An- und Verkäufe von Orgeln sind.

#### § 20

(Inkrafttreten)

### Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Änderung der Glockenordnung vom 19. November 1991

Das Nordelbische Kirchenamt hat auf Grund von Artikel 102 Absatz 3 Verfassung die nachfolgende Allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen:

#### § 1

Die Glockenordnung vom 2. Mai 1978 (GVOBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „einen Glockensachverständigen“ ersetzt durch „Glockensachverständige“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift lautet neu: „Prüfung und Abnahme“.
  - b) In Absatz 1 wird das Wort „Abnahme“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden die Worte „eine zweite“ durch das Wort „die“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Glockensachverständigen erhalten für ihre Leistungen Honoare nach Maßgabe der vom Nordelbischen Kirchenamt hierzu erlassenen Richtlinie“.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.  
Kiel, den 12. Februar 1992

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke  
Präsident

Az: 602.2 – VHI/B 6

### Bekanntmachung der Neufassung der Glockenordnung

Nachstehend wird der Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Glockenangelegenheiten vom 2. Mai 1978 (GVOBl. S. 131) in der vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes am 19. November 1991 beschlossenen Fassung bekanntgegeben.

Kiel, den 12. Februar 1992

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke  
Präsident

Az: 602.2 – VHI/B 6

\*

### Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Glockenangelegenheiten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Glockenordnung) i.d.F. vom 19. November 1991

#### § 1

Allgemeines

Für die Beratung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise in Glockenangelegenheiten beruft das Nordelbische Kirchenamt Glockensachverständige.

#### § 2

Gegenstand der Beratung

(1) Die Beratung durch den Glockensachverständigen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Neubau von Türmen, in denen Glocken aufgehängt werden sollen,
- b) Neubau von Glockenträgern,
- c) Aufhängung von Glocken in vorhandenen Türmen,
- d) Änderung und Erweiterung vorhandener Glockengeläute,
- e) Änderung von Glockenstuben und ihrer Schallluken,
- f) Änderung der Aufhängung, der Intonation und der Lautstärke vorhandener Geläute.

(2) Die Beratung ist rechtzeitig für die Planung der Vorhaben nach Absatz 1 bei den Glockensachverständigen zu beantragen.

#### § 3

Zusammenarbeit mit dem Nordelbischen Kirchenamt

Der Glockensachverständige berät die jeweilige Körperschaft im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt (Dezernat für Bauwesen). Bei Zweifeln über die Standsicherheit hat er mit dem zuständigen Referenten für Bauwesen im Nordelbischen Kirchenamt die Einschaltung weiterer Fachleute abzustimmen.

#### § 4

Ausschreibung

Der Glockensachverständige erarbeitet eine Ausschreibung, die von der auftraggebenden Körperschaft an einschlägige Firmen versandt wird. Die Auswahl der Firmen trifft die Körperschaft nach Beratung durch den Glockensachverständigen. Die Firmen sind aufzufordern, ihre Angebote nur an die auftraggebende Körperschaft zu richten.

## § 5

## Auswertung der Angebote

Die eingegangenen Angebote sind an den Glockensachverständigen weiterzuleiten, der für die auftraggebende Körperschaft einen schriftlichen Vergabevorschlag zu erarbeiten hat. Danach beschließt die Körperschaft über die Vergabe des Auftrages in Abwesenheit des Glockensachverständigen.

## § 6

## Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Der Beschluß über die Vergabe des Auftrags ist bei Vorhaben nach § 2 Buchstaben a bis e zusammen mit der Stellungnahme des Glockensachverständigen dem Nordelbischen Kirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.\*) Der Beschluß wird wirksam, wenn die Genehmigung erteilt ist.

(2) Der Auftrag an die Firma darf erst nach Erteilung der Genehmigung vergeben werden.

## § 7

## Prüfung und Abnahme

(1) Die Prüfung der fertigen Glocken soll im Herstellungswerk stattfinden, es sei denn, der Glockensachverständige hält es im Einzelfall nicht für erforderlich.

(2) Die Abnahme erfolgt durch den Glockensachverständigen nach Aufhängung und Inbetriebnahme der Glocken.

## § 8

## Honorare

Die Glockensachverständigen erhalten für ihre Leistungen Honorare nach Maßgabe der vom Nordelbischen Kirchenamt erlassenen Richtlinie.

## § 9

## (Inkrafttreten)

## Richtlinie

**über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1991**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Art. 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Kirche die folgende Richtlinie erlassen:

## Abschnitt I

## Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die aufgrund von § 3 (1) der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1991 bestellten Orgelsachverständigen.

## Abschnitt II

## Honorarsätze

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Prüfung einer Orgel oder Beratung (z.B. bei neuen Orgeln) einschl. Gutachten  | 180,- DM |
| 2. Aufstellung der Disposition und der Leistungsverzeichnisse, Prüfung der Angebote sowie Beratung der zuständigen Stellen             | 220,- DM |
| 3. Jedeweitere Aufstellung der Disposition und der Leistungsverzeichnisse, Prüfung der Angebote sowie Beratung der zuständigen Stellen | 150,- DM |

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 4. Bauaufsicht und Werkstattprüfung; Prüfung der Schlußrechnung und Überwachung der Mängelbeseitigung   | 0,5 % der Herstellungskosten |
| 5. Jede weitere Beratung des Kirchenvorstandes am Ort   | 50,- DM                      |
| 6. Schlußabnahmeprüfung einschl. Abnahmegutachten   | 180,- DM                     |
| 7. Für Leistungen, die über die Ziffern 1-6 hinausgehen und für Leistungen bei Orgelbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe können auf Antrag des Orgelsachverständigen vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Honorarsätze vom Nordelbischen Kirchenamt festgelegt werden.   |                              |
| 8. Die Honorare nach Abschnitt II. Ziffern 1, 2 und 6 sowie die damit verbundenen Reisekosten übernimmt das Nordelbische Kirchenamt. Die Honorare nach Abschnitt II. Ziffern 3, 4 und 5 zuzüglich der damit verbundenen Reisekosten trägt die Kirchengemeinde. Zugrundegelegt werden die in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltenden Reisekostenbestimmungen. |                              |

## Abschnitt III

## Versteuerung

Über die gezahlten Honorare ist dem zuständigen Finanzamt eine Kontrollmitteilung vom Nordelbischen Kirchenamt und der beteiligten Kirchengemeinde zu machen. Versteuerung ist Sache der Orgelsachverständigen.

## Abschnitt IV

## Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Orgelsachverständige außer Kraft. Die vorher entstandenen Gebührenforderungen werden nach der bisher geltenden Gebührenordnung abgerechnet.

Kiel, den 12. Februar 1992

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke  
Präsident

Az: 601.4 - VHI/B 6

\*

## Richtlinie

**über die Honorierung der Glockensachverständigen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1991**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Art. 102 (3) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Richtlinie erlassen:

## Abschnitt I

## Vergütungssätze

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Beratung gemäß § 2 Glockenordnung   | 40,- DM |
| 2. Erarbeitung der Ausschreibung nach § 4 und die Prüfung der Angebote nach § 5 der Glockenordnung insgesamt | 40,- DM |

3. Beratung beim An- und Verkauf gebrauchter Glocken	40,- DM
Bei mehr als 1 Glocke für jede weitere Glocke	20,- DM
4. Prüfung im Herstellungswerk bei einer Glocke	50,- DM
Für jede weitere Glocke	30,- DM
5. Abnahme auf dem Turm bei einer Glocke	50,- DM
Für jede weitere Glocke	30,- DM
6. Abnahme einer elektrischen Läuteanlage	20,- DM
7. Abnahme eines Glockenstuhles	30,- DM

Abschnitt II

Kostenübernahme

Die Gebühren nach Abschnitt I, Ziff. 1, 3, 5, 6 und 7 sowie die damit verbundenen Reisekosten übernimmt das Nordelbische Kirchenamt.

Die Gebühren nach Abschnitt I, Ziff. 2 und 4 sowie die damit verbundenen Reisekosten trägt die Kirchengemeinde.

Reisekosten werden nach den jeweils für die Nordelbische Kirche geltenden Bestimmungen gezahlt.

Abschnitt III

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 12. Februar 1992

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke  
Präsident

Az: 602.2 – VHI/B 6

**Haushaltsbeschuß und Haushaltsplan  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
für das Rechnungsjahr 1992**

A.

Die Synode hat am 1. Februar 1992 folgenden  
Haushaltsbeschuß 1992

gefaßt:

1. Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19.11.1977 wird der  
Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
für das Rechnungsjahr 1992

in Einnahme und Ausgabe auf 901.312.800 DM festgestellt.

Gleichzeitig werden die dem Haushaltsplan als Anlagen beigefügten Sonderhaushalts- und Wirtschaftspläne in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

Diakonisch-Theol. Ausbildungszentrum Rickling	709.300 DM
Pädagogisch-Theologisches Institut – Arbeitsstellen Kiel, Hamburg, Rissen	2.445.200 DM
Pastoralkolleg	481.300 DM
Prediger- und Studienseminar Preetz	776.600 DM
Prediger- und Studienseminar – Ausbildungszentrum Breklum	210.900 DM

Prediger- und Studienseminar – Ausbildungszentrum Hamburg	141.700 DM
Prediger- und Studienseminar – Ausbildungszentrum Pinneberg-Rissen	131.500 DM
Nordelbisches Jugendwerk Koppelsberg	2.337.000 DM
Evangelische Jugendheime Koppelsberg, Neukirchen, Bistensee, Hörnum	3.032.800 DM
Studenten- und Hochschulpfarramt Hamburg	935.000 DM
Nordelbisches Frauenwerk	1.867.200 DM
Strafanstaltsseelsorge Hamburg	103.100 DM
Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	1.549.700 DM
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	2.315.300 DM
Amt für Öffentlichkeitsdienst der NEK	1.462.400 DM
Ev. Akademie Nordelbien	4.613.900 DM
Nordelbische Kirchenbibliothek	1.025.800 DM
Rechenzentrum Nordelbien-Berlin	8.628.000 DM

2. Der Finanzverteilung gem. § 2 des Finanzgesetzes wird eine Kirchensteuerverteilmasse von netto 717.859.000 DM zugrunde gelegt.

3. Grundsätze und Plandaten der Kirchensteuerverteilung:

- 3.1 An dem bisherigen Grundsatz zur Verteilung des Kirchensteueraufkommens zwischen Kirchenkreisen und gesamtkirchlichem Anteil im Verhältnis 70 : 30 wird festgehalten.

- 3.2 Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens werden für die Rechnungsjahre 1993 bis 1995 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:
  - Gesamtkirchlicher Anteil 30,0 v.H.
  - Schlüsselzuwendungen an Kirchenkreise zuzügl. Einzelbedarf 68,5 v.H.
  - Sonderfonds 1,5 v.H.

- 3.3 In den folgenden Haushaltsjahren ist jeweils darüber zu befinden, ob wegen besonderer Beiträge an die EKD für Hilfspläne für die ehemaligen Kirchen der BEK eine Veränderung der Verteilung vorgenommen werden muß.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1992 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteuerverteilmasse nach Ziff. 2. 717.859.000 DM

4.1 Gesamtkirchlicher Bedarf	
4.1.1 Gesamtkirchliche Pflichtausgaben )	= 33,6881 v.H. =
4.1.2 Landeskirchl. Anteil)	241.833.100 DM
4.2 Einzelbedarfszuweisungen an Kirchenkreise	2.100.000 DM = 0,2925 v.H.
4.3 Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	461.965.900 DM = 64,3533 v.H.
4.4 Sonderfonds	11.960.000 DM = 1,6661 v.H.

5. Nach § 4 Abs. 2 Finanzgesetz wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise gem. Ziff. 4.3 garantiert.

- 5.1 Ein Mehraufkommen an Kirchensteuern 1992 wird wie folgt verteilt:

- 5.1.1 Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise = 68,3339 v.H.
- 5.1.2 Sonderfonds = 1,6661 v.H.
- 5.1.3 Gesamtkirchlicher Anteil = 30,0000 v.H.
- 5.2 Ein Minderaufkommen an Kirchensteuern 1992 wird mit
- 5.2.1 68,3339 v.H. hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen spätestens im Rechnungsjahr 1994
- 5.2.2 1,6661 v.H. vom Sonderfonds und
- 5.2.3 30,0000 v.H. beim gesamtkirchlichen Anteil berücksichtigt.
6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand September 1991 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:
- |                    |                  |             |         |
|--------------------|------------------|-------------|---------|
| Angeln             | 59.567           | Münsterdorf | 57.790  |
| Eckernförde        | 60.551           | Neumünster  | 132.808 |
| Eiderstedt         | 14.680           | Oldenburg   | 60.590  |
| Flensburg          | 91.037           | Pinneberg   | 74.066  |
| Husum-Bredstedt    | 55.590           | Plön        | 72.684  |
| Norderdithmarschen | 43.620           | Rantzaupark | 78.616  |
| Rendsburg          | 96.060           | Segeberg    | 77.994  |
| Schleswig          | 53.620           | Alt-Hamburg | 281.791 |
| Süderdithmarschen  | 62.362           | Altona      | 47.692  |
| Südtondern         | 52.832           | Blankenese  | 87.717  |
| Eutin              | 85.216           | Harburg     | 82.939  |
| Kiel               | 164.470          | Niendorf    | 111.948 |
| Lauenburg          | 94.846           | Stormarn    | 295.060 |
| Lübeck             | 145.698          |             |         |
| <b>Gesamtzahl:</b> | <b>2.541.844</b> |             |         |
7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1992 auf 86.700 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.
8. Haushaltsrechtliche Vermerke
- 8.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit
- 8.1.1 Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen – außer Funktion 051 – die Ausgabeansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:
- |     |     |
|-----|-----|
| 421 | 510 |
| 422 | 520 |
| 423 | 530 |
| 461 |     |
| 490 |     |
- 8.1.2 Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabeansätze jeweils gegenseitig deckungsfähig:
- 8.1.2.1 Die Gruppen 43 – 44  
61 – 63
- 8.1.2.2 Sämtliche Untergruppen (dreistellige Gruppierungsziffer)
- 8.1.2.3 Die Haushaltsstellen der Gruppen 880 (Zinsleistungen) und 980 (Tilgungsleistungen).
- 8.2 Einseitige Deckungsfähigkeit
- Innerhalb des Gesamthaushaltes sind einseitig deckungsfähig:
- 8.2.1 die Ausgaben für die Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).
- 8.2.2 die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).
- 8.2.3 Minderausgaben bei 762.423 (Vergütungen) dürfen für Mehrausgaben bei 762.453 (Aushilfen) verwendet werden.
- 8.2.4 Minderausgaben bei 980.8620 dürfen für Mehrausgaben der Gruppierungen 42 – 44 (Teuerungen) verwendet werden.
- 8.3 Unechte Deckungsfähigkeit
- Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:
- |             |           |             |
|-------------|-----------|-------------|
| 028.154     | zugunsten | 028.649     |
| 038.1541    | zugunsten | 038.641     |
| 038.1542    | zugunsten | 038.649     |
| 0581.052    | zugunsten | 0581.4961   |
| 0581.1541   | zugunsten | .6491/2     |
| .1543       | zugunsten | .6493       |
| 0582.384    | zugunsten | 0582.950    |
| 142.211     | zugunsten | 142.7391    |
| 154.045     | zugunsten | 154.741     |
| 212.0491    | zugunsten | 212.531     |
| 299.172/220 | zugunsten | 299.679     |
| 349.195     | zugunsten | 349.421/461 |
| 352.172     | zugunsten | 352.7498    |
| 353.220     | zugunsten | 353.7491/2  |
| 553.154/172 |           |             |
| 221         | zugunsten | 553.679     |
| 762.196/    | zugunsten | 762.550/620 |
| .199        |           | 610/631/633 |
| 811.221     | zugunsten | 811.01.950  |
| 811.341     | zugunsten | 811.911     |
| 811.372     | zugunsten | 811.01.950  |
| 843.070     | zugunsten | 873.741     |
| 911.010     | zugunsten | 911.697/    |
|             |           | 922.722/732 |
| 911.045     | zugunsten | 922.732     |
| 922.114     | zugunsten | 922.911     |
| 922.179     | zugunsten | 922.7621    |
| 922.221     | zugunsten | 922.7626    |
| 922.384     | zugunsten | 922.7621    |
| 971.114     | zugunsten | 971.911     |
| 972.222     | zugunsten | 972.911     |
| 973.114     | zugunsten | 973.911     |
| 975.124     | zugunsten | 975.911     |
| 975.311     | zugunsten | 975.769     |
- 8.4 Die Haushaltsstellen der in sich abgeschlossenen Abrechnungskreise Pfarrbesoldung (051) und Verwaltung der Militärpastorate (154) sind insgesamt deckungsfähig.
- 8.5 Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln: Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern: 76, 77, 94, 95.
- 8.6 Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

## 9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

9.1 Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

9.1.1 über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

9.1.2 über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,

9.1.3 überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000 DM bis zu 20.000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht mehr als 10 v.H. überschritten wird. Im Rahmen der Jahresrechnung sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ihre Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit der Synode im einzelnen darzulegen, soweit sie im Einzelfall 20.000 DM übersteigen und nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

9.2 In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligung über 100.000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

9.3 Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

## 10. Verpflichtungsermächtigungen

Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1993 bis zu 6,0 Mio DM Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 922.7621 (Sonderfonds) eingehen.

11. Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Bau rücklage (Nr. 16 der Vermögensübersicht) jeweils vorhandenen Mittel zu tätigen.

Über die Einzelmaßnahmen ist Kirchenleitung und Hauptausschuß zu berichten.

12. Die durch Verzichtserklärung nach § 25 b KBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.

## 13. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für rechtsfähige Vereine, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient sowie in begründeten Einzelfällen für natürliche Personen kann bei Beträgen bis 100.000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300.000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

## 14. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt.

a) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft

1. bei der Nordelbischen Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu 15 Mio DM aufzunehmen,

2. bei den nordelbischen Diensten und Werken die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Gesamthöhe von 20 Mio DM zu genehmigen,

b) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionszuschüssen bei den Funktionen 112, 211, 212, 522, 711, 811 einen Kredit bis zu 7.792.000 DM aufzunehmen.

## 15. Überschuß

Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, den Überschuß der Jahresrechnung ganz oder teilweise zur Schuldentilgung zu verwenden (§ 14 HKR-O).

B.

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sonderhaushaltsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Str. 27 / 35 (Bibliothek) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 97/92

### Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 14. Febr. 1992

Der Wert für freie Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung in der Sozialversicherung wird durch die Bundesregierung durch Verordnung regelmäßig in jedem Jahr neu festgesetzt. Dieser Wert erhöht sich für 1992 auf monatlich 570,- DM. Die Festsetzung eines geringeren Wertes für einzelne Bundesländer (u.a. für Schleswig-Holstein) ist jetzt entfallen, so daß der Betrag von 570,- DM einheitlich für den gesamten Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Gültigkeit hat.

Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Jessen

Az.: 34100 - D I / D 3

\*

### Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991 Vom 12. Dezember 1991

Auf Grund des

~ § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes,

– § 33 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21)

verordnet die Bundesregierung:

## Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2913), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1991“ jeweils durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „550“ durch die Zahl „570“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Mittelpreis des Verbrauchsorts“ durch die Worte „Endpreis am Abgabeort“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 2 werden die Worte „Mittelpreis des Verbrauchsorts“ durch die Worte „Endpreis am Abgabeort“ ersetzt.
4. Dem § 3 Abs. 3 wird angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Werte von nicht mehr als 150 DM, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält.“
5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Übergangsvorschrift

Die §§ 1 und 2 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung beträgt monatlich 440 DM.

2. Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen
 

für die Wohnung	90,00 DM,
für Heizung	39,50 DM,
für Beleuchtung	2,70 DM,

 für freie Kost die Werte, die sich aus § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ergeben.“

6. § 5 wird gestrichen.

7. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abs. 3 wird die Jahreszahl „1991“ jeweils durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

## Artikel 2

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1096) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt

„§ 1 Abs. 5 der Sachbezugsverordnung bleibt unberücksichtigt“.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## Bekanntmachungen

### Bekanntgabe nach Artikel 82 der Verfassung der NEK

Die Synode hat die folgenden Rechtsverordnungen ohne Änderungsbeschluß zur Kenntnis genommen

- Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pröpsteegesetz) vom 13. Februar/12. März 1990 (GVOBL. S. 141);
- Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 13. März 1990 (GVOBL. S. 142);
- Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 11. Juni 1991 (GVOBL. S. 225).

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az: 0115 – VHI/W II

### Veröffentlichung der Mitglieder von Kirchenleitung Hauptausschuß

Rechnungsprüfungsausschuß  
Nominierungsausschuß  
Rechtsausschuß  
Dienstrechtsausschuß  
Geschäftsordnungsausschuß  
Medienausschuß

### Ausschuß für kirchliche Weltdienste Umweltausschuß Dekadeausschuß

Generalversammlung des NMZ  
EKD-Synode aus dem Bereich der NEK  
VELKD-Generalsynode aus dem Bereich der NEK

### Wahl des Vorsitzenden der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie seiner Vertreter

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat auf ihrer Sitzung am 31. Januar 1992 Bischof Karl Ludwig Kohlwege für sechs Jahre zum Vorsitzenden sowie Bischof Dr. Hans-Christian Knuth zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Bischof D. Peter Krusche zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

**Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**Mitglied: Vertreter:**Bischöfe**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Kohlwege, Karl Ludwig<br>(Vors.)<br>Bäckerstraße 3–5, 2400 Lübeck<br>Tel. 0451/79 71 76                           | Dr. Augustin, Hermann,<br>Propst<br>Markt 7, 2418 Ratzeburg<br>Tel. 04541/34 54                      |
| 2. Dr. Knuth, Hans-Christian<br>(1. stellv. Vorsitzender)<br>Plessenstraße 5a,<br>2380 Schleswig, Tel. 04621/2 20 56 | Wulf, Hans-Walter, Propst<br>Markt 4, 2256 Garding<br>Tel. 04862/82 67                               |
| 3. D. Krusche, Peter<br>(2. Stellvertr.)<br>Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11<br>Tel. 040/36 89–216                       | Schmidtppott, Herwig,<br>Propst<br>Dormienstraße 1a,<br>2000 Hamburg 55<br>Tel. 040/861276 u. 865900 |

**Theologen und hauptamtliche Mitarbeiter**

- |  |   |
|--|---|
| 4. Dr. Hasselmann, Niels,<br>Propst<br>Bäckerstraße 3–5,<br>2400 Lübeck<br>Tel. 0451/79 02–104   | 1. Wieprecht, Werner,<br>Katechet<br>Nordstrandweg 3c,<br>2000 Hamburg 70<br>Tel. 040/66 44 20,<br>d. 040/60 31 43–28 |
| 5. Lehmann, Helmer-Christoph,<br>Propst<br>Lottbeker Feld 8,<br>2000 Hamburg 67<br>Tel. 040/60 31 43 43                                      | 2. Reimer, Kai, Pastor<br>An der Johannismühle 2,<br>2390 Flensburg<br>Tel. pr. 0461/2 46 37,<br>d. 0461/1 27 71      |
| 6. Penno, Karin Elisabeth,<br>Dipl.-Rel.päd.<br>Behrend-Behrends-Weg 1<br>2260 Niebüll-Gotteskoog<br>Tel. pr. 04661/50 19,<br>d. 04661/30 91 |   |

**Laien**

- |   |   |
|---|---|
| 7. Billig, Renate,<br>Studiendirektorin<br>Curtiusweg 24,<br>2000 Hamburg 26<br>Tel. pr. 040/219 18 14,<br>d. 040/65 59 11 90               | 1. Semmler, Margit,<br>Realschullehrerin<br>Husumer Str. 44,<br>2390 Flensburg<br>Tel. 0461/9 60 78   |
| 8. Dr. Faehling, Jürgen,<br>Direktor<br>Matthias-Claudius-Str. 5,<br>2308 Preetz<br>Tel. pr. 04342/37 14,<br>d. 0431/301 82 00              | 2. Freund, Manuela,<br>Rechtsreferendarin<br>Steilshooper Allee 411 B,<br>2000 Hamburg 7<br>Tel. 040/641 33 59                              |
| 9. Hoffmann, Heiko,<br>Minister a.D.<br>Am Flinthang 16,<br>2407 Bad Schwartau<br>Tel.  | 3. Dr. Welsch, Bernhard,<br>OStR<br>Schobüller Sr. 59,<br>2250 Husum<br>Tel. pr. 04841/34 95,<br>d. 04841/66 62 59                          |
| 10. Dr. von Scheliha,<br>Kurt-Friedrich<br>Ministerialdirigent<br>Feldstraße 115, 2300 Kiel<br>Tel. pr. 0431/80 18 73,<br>d. 0431/599–26 08 | 4. Oppermann, Ilse-Maria,<br>Sachbearbeiterin<br>Sandkuhlenkoppel 29,<br>2000 Hamburg 65<br>Tel. pr. 040/602 09 10,<br>d. 040/2 91 88/35 27 |

11. Schmodde, Barbara  
Remstedtstr. 46,  
2000 Hamburg 73  
Tel. 040/677 27 8812. Süßebecker, Elisabeth  
Ulrich-Günther-Str. 43,  
2322 Lütjenburg  
Tel. 04381/56 9813. Tams, Uwe, Oberamtsrat  
Kolonnenweg 1, 2300 Kiel  
Tel. pr. 0431/68 69 85,  
d. 0431/599–26 33**Mit beratender Stimme**1. Lingner, Elisabeth,  
Ltd. Regierungsdirektorin  
Richard-Dehmel-Straße 11  
2000 Hamburg 55  
Tel. pr. 040/86 43 97,  
d. 040/291382802  
Fax: 040/2918822861. Schlenzka, Werner, Richter  
Mühlenstr. 1,  
2370 Büdelsdorf  
Tel. pr. 04331/3 17 38,  
d. 04621/8 61 542. Dr. Blaschke, Klaus, Präsident  
Dänische Str. 21–35,  
2300 Kiel 1  
Tel. 0431/99 11 22Ehlers, Hans-Jürgen, Pastor  
Pastorat, 2422 Bosau  
Tel. 04527/241**Referentin**Dr. Schwinge, Monika,  
Pastorin  
Dänische Straße 21–35,  
2300 Kiel 1  
Tel. 0431/99 11 16

\*

**Hauptausschuß****Laien**

1. Floerke, Peter-Paul, Ltd. Direktor i.R., Hagedornstr. 9,  
2000 Hamburg 13 (Vors.)
2. Dreßler, Herbert, Vors. Richter a. Finanzger.,  
Krohnskamp 39, 2000 Hamburg 60
3. Möller, Claus, Staatssekretär, Sukoring 63, 2300 Kiel 1
4. Sontag, Ursula, Hausfrau, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz
5. Dr. Lenné, Horst, Dipl. Physiker, Hiddenseer Weg 10,  
2300 Kiel 1
6. Fetkötter, Hanna E., Hausfrau, Alaskaweg 8,  
2000 Hamburg 73
7. Jessen-Thiesen, Nicolaus, Landwirt, Dorfstraße,  
2396 Ahneby
8. Albers, Eva, Hausfrau, Tanneck, 2223 Meldorf
9. Möller, Heiko, Student, Georg-Pfingsten-Str. 21,  
2300 Kiel 14
10. Dr. Hartmann, Wilfried, Universitätsprofessor,  
Tannenweg 51, 2000 Hamburg 62

**Theol. und hauptamtl. Mitarbeiter**

11. Kamper, Manfred, Propst, Schobüller Str. 36, 2250 Husum  
(stellv. Vors.)
12. Pörksen, Jens-Hinrich, Landespastor, Kanalufer 48,  
2370 Rendsburg
13. Martensen, Hans-Peter, Propst, Kirchplatz 3,  
2360 Bad Segeberg

14. Dr. Lembke, Ingo, Pastor, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11
15. Strenge, Bernt, Kirchenamtsrat, Marmstorfer Weg 50,  
2100 Hamburg 90

**Stellvertreter****Laien**

1. Dr. Hou, Peter, Oberstudienrat a.D., Nachtigallensteg 6,  
2407 Bad Schwartau
2. Teske, Walter, Rechtsanwalt und Notar, Möhlenkamp 58,  
2330 Eckernförde
3. Rickert, Bernd, Studienrat VR, Tannenberg 12,  
2000 Hamburg 53
4. Dockhorn, Karl-Heinz, Ltd. Kreisverwaltungsdir.  
Hasselholmer Weg 1, 2380 Schleswig

**Pastoren/hauptamtl. Mitarbeiter**

5. Hansen, Christa, Pastorin, Österstr. 3, 2244 Wesselburen
6. Detlefsen, Werner, Kirchenoberverwaltungsrat,  
Stadtweg 1, 2385 Husby

**Präsidium**

1. Lingner, Elisabeth, Ltd. Regierungsdirektorin,  
Richard-Dehmel-Str. 11, 2000 Hamburg 55
2. Schlenzka, Werner, Richter a. Verw.Gericht, Mühlenstr. 1,  
2370 Büdelsdorf
3. Ehlers, Hans-Jürgen, Pastor, Kirchplatz 8, 2422 Bosau

\*

**Rechnungsprüfungsausschuß**

1. Görner, Rudolf  
Ministerialrat  
Hofkoppel 8  
2300 Kiel 1
2. Pape, Siegfried  
Leiter der Kirchenkreisverwaltung  
Belauerstr. 16  
2351 Schmalensee
3. Schmied, Eckard  
Oberamtsrat i.R.  
Isernrade 7  
2000 Hamburg 55
4. Semmelhack, Helmut  
Dipl.-Verwaltungswirt  
Kuhlen 1  
2353 Kattendorf
5. Triebel, Kurt  
Pastor  
Dorfstr. 9  
2350 Neumünster

\*

**Nominierungsausschuß****Laien**

1. Thiessen, Maren (Vorsitzende)  
Realschullehrerin  
Bahnhofstraße 13  
2247 Lehe
2. Reimer, Hildegard  
Hausfrau  
Eitnerweg 31  
2000 Hamburg 63
3. Gräfin von Platen-Hallermund, Henriette  
2440 Friederikenhof

4. Zengel, Volker  
Realschullehrer  
Dornbreite 54  
2400 Lübeck 1

5. Warringsholz, Detlef  
Diakon i.R.  
Blumenau 42  
2000 Hamburg 76
6. Bosse, Maren  
Garten- u. Landschaftsarchitektin  
Haseldorfer Weg 16  
2000 Hamburg 54

**Pastoren / hauptamtl. Mitarbeiter**

7. Dr. Onnasch, Klaus  
Pastor  
Heischberg 11  
2300 Kronshagen
8. Pawelitzki, Annette  
Dipl. Pädagogin  
Glashütter Weg 32  
2000 Norderstedt
9. Martensen, Hans-Peter  
Propst  
Kirchplatz 3  
2360 Bad Segeberg
10. Detlefsen, Werner  
Kirchenoberverwaltungsrat  
Stadtweg 1  
2385 Husby

\*

**Rechtsausschuß****Laien**

1. Schlenzka, Werner  
Richter am Verwaltungsgericht  
Mühlenstraße 1  
2370 Büdelsdorf
2. Hansen, Gisela  
Hausfrau, Richterin a.D.  
Dehlerweg 5  
2200 Elmshorn
3. Gräfin von Platen-Hallermund, Henriette (Vorsitzende)  
2440 Friederikenhof
4. Görner, Rudolf  
Ministerialrat  
Hofkoppel 8  
2300 Kiel 1
5. Freund, Manuela  
stud. jur.  
Steilshooper Allee 411 B  
2000 Hamburg 71
6. Hoffmann, Heiko, MdL  
Minister a.D.  
Am Flinthang 16  
2407 Bad Schwartau
7. Dr. Faehling, Jürgen  
Direktor  
Matthias-Claudius-Straße 5  
2308 Preetz

**Pastoren / hauptamtliche Mitarbeiter**

8. Detlefsen, Werner  
Kirchenoberverwaltungsrat  
Stadtweg 1  
2385 Husby
9. Jochims, Hans  
Propst  
Altstädter Gärten 15  
2370 Rendsburg
10. Dr. Kasch, Klaus  
Pastor  
Glashütter Damm 73 a  
2000 Norderstedt

\*

**Dienstrechtsausschuß****Laien**

1. Böhning, Lienhard  
Dipl. Pädagoge  
Moisinger Mühlenweg 41  
2400 Lübeck
2. Floerke, Peter-Paul  
Ltd. Regierungsdirektor i.R.  
Hagedornstr. 9  
2000 Hamburg 13
3. Semmelhack, Helmut  
Dipl. Verwaltungswirt FH  
Kuhlen 1  
2359 Kattendorf
4. Harbeck, Brigitta  
Geschäftsführerin der AG  
d. freien Wohlfahrtspflege  
Hegelstr. 26  
2300 Kiel 1
5. Dr. Lindig, Ursula  
Psychoanalytikerin  
Bours Park 23 a  
2000 Hamburg 55
6. Rohwer-Kessler, Hermi  
Heimleiterin  
Braamheide 3  
2000 Hamburg 71
7. Tams, Uwe  
Oberamtsrat  
Kolonnenweg 1  
2300 Kiel 1

**Pastoren / hauptamtliche Mitarbeiter**

8. Kampovski, Elke  
Kindergartenleiterin  
Vietinghoffweg 42  
2000 Hamburg 61
9. Krumm, John Carsten  
Pastor  
Hörn 1  
2443 Großenbrode
10. Pape, Siegfried (Vorsitzender)  
Leiter der Kirchenkreisverwaltung  
Belauerstr. 16  
2351 Schmalensee

\*

**Geschäftsordnungsausschuß**

1. Görner, Rudolf  
Ministerialrat  
Hofkoppel 8  
2300 Kiel 1
2. Reimer, Hildegard (Vorsitzende)  
Hausfrau  
Eitnerweg 31  
2000 Hamburg 63
3. Semmler, Margrit  
Realschullehrerin  
Husumer Str. 44  
2390 Flensburg
4. Schulz, Alfred  
Lehrer  
Großer Scharnhorst 5  
2057 Reinbek 5
5. Rust, Thomas  
Pastor  
Norderstr. 29  
2222 Marne

\*

**Medienausschuß**

1. Dr. Bärsch, Walter  
Universitätsprofessor em.  
Warnckesweg 20 b  
2000 Hamburg 61
2. Billig, Renate  
Studiendirektorin  
Curtiusweg 24  
2000 Hamburg 26
3. Löwa, Ortwin  
Journalist  
Hermann-Behr-Weg 20  
2000 Hamburg 13
4. Möller, Heiko  
Student  
Georg-Pfingsten-Str. 21  
2300 Kiel 14
5. Oppermann, Ilse-Maria  
Hausfrau  
Sandkuhlenkoppel 29  
2000 Hamburg 65
6. Penno, Karin Elisabeth  
Dipl.-Religionspädagogin  
Behrend-Behrends-Weg 1  
2260 Niebüll-Gotteskoog
7. Reimer, Kai  
Pastor  
Johannismühle 2  
2390 Flensburg
8. Seelmann-Eggebert, Rolf  
Direktor NDR  
Postf. 540 460  
2000 Hamburg 54
9. Wieprecht, Werner  
Öffentlichkeitsbeauftragter  
Nordstrandweg 3c  
2000 Hamburg 70

\*

**Ausschuß für Kirchliche Weltdienste****Mitglieder:**

1. Buhr, Eila  
Theologin  
Thorner Weg 18  
2000 Oststeinbek
2. Schulz, Alfred  
Lehrer  
Großer Scharnhorst 5  
2057 Reinbek 5
3. Sonntag, Ursula  
Hausfrau  
Kirchenstr. 37  
2308 Preetz
4. Morgenroth, Ilse  
Angestellte in der offenen Sozialarbeit  
Achtern Knick 35  
2350 Neumünster
5. Lehmann, Helmer-Christoph  
Propst  
Lottbeker Feld 8  
2000 Hamburg 67

**Stellvertreter:**

- Dr. Hartmann, Wilfried  
Universitätsprofessor  
Tannenweg 51  
2000 Hamburg 62
- Dr. Onnasch, Klaus  
Pastor  
Heischberg 11  
2300 Kronshagen

\*

**Umweltausschuß****Laien**

1. Bosse, Maren  
Garten- u. Landschaftsarchitektin  
Haseldorfer Weg 16  
2000 Hamburg 54
2. Kriege, Marie-Luise  
Angestellte  
Bgm.-Plambeck-Str. 7  
2222 Marne
3. Dr. Dr. Kürzdörfer, Klaus  
Professor  
Ruschsehn 10  
2300 Kiel
4. Dr. Lenné, Horst  
Dipl. Physiker  
Hiddenseer Weg 10  
2300 Kiel 1
5. Lünenbürger, Wolfgang  
Student Theol.  
Fährhausstr. 38  
2000 Hamburg 76
6. Dr. Schröder, Christian  
Dipl. Landwirt  
Gut Hohenholz  
2061 Pölitze
7. Schulz, Alfred  
Lehrer  
Großer Scharnhorst 5  
2057 Reinbek 5

**Pastoren / hauptamtliche Mitarbeiter**

8. Kamper, Manfred  
Propst  
Schobüller Str. 36  
2255 Husum
9. Klein, Joachim  
Pastor  
Hof 3  
2320 Wittmoldt
10. Thomsen-Krüger, Inke  
cand.theol.  
Jägersberg 16  
2300 Kiel 1

\*

**Dekadeausschuß****Laien**

1. Dreßler, Herbert  
Vors. Richter am Finanzgericht  
Krohnskamp 39  
2000 Hamburg 60
2. Hasselmann, Brigitte  
Lehrerin  
Pleskowstr. 4  
2400 Lübeck
3. Sonntag, Ursula  
Hausfrau  
Kirchenstr. 37  
2308 Preetz
4. Süssebecker, Elisabeth  
Hausfrau  
Ulrich-Günther-Str. 43  
2322 Lütjenburg
5. Wiedenmann, Adelheid  
Erwachsenenpädagogin  
Bours Park 18  
2000 Hamburg 55

**Pastoren / hauptamtliche Mitarbeiter**

6. Emse, Heide  
Pastorin  
Am Alten Kirchhof 16  
2350 Neumünster
7. Jochims, Hans  
Propst  
Alstädter Gärten 15  
2370 Rendsburg
8. Dr. Lembcke, Ingo  
Pastor  
Neue Burg 11  
2000 Hamburg 11
9. Morgenroth, Ilse  
Angestellte in der offenen Sozialarbeit  
Achtern Knick 35  
2350 Neumünster

\*

**Generalversammlung des NMZ**

1. Dräger, Hans-Rolf  
Rektor a.D.  
Alte Lübecker Chaussee 26  
2300 Kiel 1

- |   |  |
|---|--|
| <p>2. Krumm, John-Carsten<br/>Pastor<br/>Hörn 1<br/>2443 Großenbrode</p> <p>3. Dr. Dr. Kürzdörfer, Klaus<br/>Professor<br/>Ruschsehn 10<br/>2300 Kiel</p> | <p>4. Thiessen, Maren<br/>Realschullehrerin<br/>Bahnhofstr. 13<br/>2247 Lehe</p> <p>5. Wiedenmann, Adelheid<br/>Erwachsenenpädagogin<br/>Bours Park 18<br/>2000 Hamburg 55</p> |
|---|--|

\*

### Mitglieder der EKD-Synode aus dem Bereich der NEK

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
<b>Laien</b>		
1. Dreßler, Herbert Vors. Richter a. Finanzgericht Krohnskamp 39 2000 Hamburg 60	Dr. v. Scheliha, Kurt-Friedr. Ministerialdirigent Feldstraße 115 2300 Kiel 1	Dr. Dahme, Wolfgang Geschäftsführer Am Fleth 49 2212 Brunsbüttel
2. Dr. Frost, Gerd Ministerialrat Flottbek 2 2301 Felde	Schlenzka, Werner Richter a. Verw.Ger. Mühlenstraße 1 2370 Büdelsdorf	Görner, Rudolf Ministerialrat Hofkoppel 8 2300 Kiel 1
3. Oppermann, Ilse-Maria Hausfrau Sandkuhlenkoppel 29 2000 Hamburg 65	Gertz, Ursula Hausfrau Bremsbergallee 19 2392 Glücksburg	Speer, Renate Apothekerin Bahnhofstr. 53 2205 Westerhorn
4. Süssebecker, Elisabeth Hausfrau Ulrich-Günther-Str. 43 2322 Lütjenburg	Dr. Lindig, Ursula Psychoanalytikerin Bours Park 23 a 2000 Hamburg 55	Gast, Joachim Landwirt Kampweg 2 2411 Alt-Mölln
5. Dr. Schall, Jürgen Arzt Kremser Tann 5 2361 Krems I – Leezen	Schulz, Alfred Lehrer Gr. Scharnhorst 5 2057 Reinbek	Dr. Hou, Peter Oberstudiendirektor Nachtigallensteg 6 2407 Bad Schwartau
6. Fechner, Franz Schulrat Stettiner Straße 8 2247 Lunden	Tams, Uwe Oberamtsrat Kolonnenweg 1 2300 Kiel 1	Gusek, Kai stud. theol. Weiherhaldenstr. 9 7400 Tübingen-Lustnau
<b>Theologen und hauptamtliche Mitarbeiter</b>		
7. Rohrandt, Rut Pastorin, Leit. d. Frauenreferats Möhlenkamp 54 2352 Bordesholm	Dr. Onnasch, Klaus Pastor Heischberg 11 2300 Kronshagen	Emse, Heide Pastorin Am Alten Kirchhof 16 2350 Neumünster
8. Pörksen, Jens-Hinrich Landespastor Groof 3 2374 Fockbek	Martensen, Hans-Peter Propst Kirchplatz 3 2360 Bad Segeberg	Hinz, Rudolf Oberkirchenrat Dänische Str. 21/35 2300 Kiel
9. Jepsen, Maria Pröpstin Hölertwiete 5 2100 Hamburg 90	Pape, Siegfried Leit. d. KKVerwaltung Belauerstraße 16 2351 Schmalensee	Engel, Edeltraut Diakonisches Werk Bugenhagenstr. 21 2000 Hamburg 1
10. Dr. Hoerschelmann, Werner Propst, Hauptpastor Alte Rabenstraße 10 A 2000 Hamburg 13	Jürgensen, Johannes Propst Am Alten Kirchhof 10 2350 Neumünster	Dr. Ziebold, Kurt Oberkirchenrat Neue Burg 1 2000 Hamburg 11
11. Kampovski, Elke Kindergartenleiterin Vietinghoffweg 42 2000 Hamburg 61	Görlitz, Marie-Luise Oberkirchenrätin Dänische Str. 21/35 2300 Kiel	Morgenroth, Ilse Sozialarbeiterin Achtern Knick 35 2350 Neumünster

\*

**Mitglieder der VELKD-Generalsynode aus dem Bereich der NEK**

<b>Laien</b>	<b>Stellvertreter – Laien</b>
1. Dräger, Hans-Rolf Rektor a.D. Alte Lübecker Chaussee 26 2300 Kiel 1	Corinth, Margret Gemeindehelferin 2251 Hollbüllhuus
2. Kramer, Henning Oberkirchenrat Volbehrstraße 19 2300 Kronshagen/Kiel	Oppermann, Ilse-Maria Hausfrau Sandkuhlenkoppel 29 2000 Hamburg 65
3. Dr. Lindig, Ursula Psychoanalytikerin Baus Park 23 a 2000 Hamburg 55	Kohbrok, Klaus Dipl.Ing./Baudirektor a.D. Ernst-August-Straße 33 2000 Hamburg 52
4. Hoerschelmann, Sieghilde Hausfrau 2257 Sönnebüll üb. Bredstedt	Dr. Gehrman, Horst Vors. Richter a. LG a.D. Zeppelinstr. 1 2400 Lübeck 1
5. Thiesen, Maren Realschullehrerin Bahnhofstr. 13 2247 Lehe	Schmodde, Barbara Hausfrau Remstedtstr. 46 2000 Hamburg 73
6. Dr. Faehling, Jürgen Direktor Matthias-Claudius-Str. 5 2308 Preetz	Wollenberg, Dieter Rechtsanwalt Weingarten 7 2058 Lauenburg
7. Schmied, Eckhard Oberamtsrat a.D. Isernrade 7 2000 Hamburg 55	Dubois, Jürgen Konteradmiral Niemannsweg 220 2300 Kiel
8. Bauer, Wolfgang Oberstaatsanwalt a.D. Pestalozzistr. 103 2300 Kiel 1	Frahm, Dieter Landeskirchenmusikdirektor Tewessteg 10 2000 Hamburg 20
9. Witt, Helmut Kirchenoberamtsrat Kantstraße 66 2300 Kiel 1	Dr. Bohne, Johannes Landwirtschaftsdirektor Flensburger Str. 32 2340 Kappeln
10. Wiedenmann, Adelheid Hausfrau Baus Park 18 2000 Hamburg 55	Globig, Lothar Lehrer Lübecker Str. 4 2418 Ratzeburg

11. Kalitzky, Jürgen  
Richter am Verw.Gericht  
Bundesstraße 82  
2000 Hamburg 13

Hesse, Susanne  
Museumpädagogin  
Pommernring 125  
2400 Lübeck 14

**Theologen**

- Hörcher, Jens-Hermann  
Oberkirchenrat  
Bartelsallee 7  
2300 Kiel 1
- Dr. Hasselmann, Niels  
Propst  
Bäckerstr. 3–5  
2400 Lübeck
- Dr. Halbe, Jörn  
Rektor d. Pastorkollegs  
d. NEK  
Domhof 33  
2418 Ratzeburg
- Thobaben, Petra  
Oberkirchenrätin  
Friedrich-Hebbel-Str. 13  
2370 Westerrönfeld

**Stellvertreter – Theologen**

Peters, Dietrich  
Propst  
Neue Burg 1  
2000 Hamburg 11

Heinrich, Gerd  
Oberkirchenrat  
Dänische Str. 21/35  
2300 Kiel 1

Dr. Gelder, Katrin  
Pastorin  
Hartzlohplatz 13  
2000 Hamburg 60

Dr. Rosenboom, Enno  
Oberkirchenrat a.D.  
Oelendiek 1  
2352 Bordesholm

Kiel, den 12. Februar 1992

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Präsident

Az.: 1342 / 0300 – VH I

**Pfarrstellenerrichtung**

2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck (mit Wirkung vom 1. 4. 1992).

Az.: 20 Medizinische Universität zu Lübeck (2) – P II/P 1

**Stellenausschreibungen****Pfarrstellenausschreibungen**

In der Epiphaniengemeinde Hamburg im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt das Gebiet der „Jarrestadt“ und ist ein in sich geschlossenes städtisches Siedlungsgebiet vom Anfang der 30iger Jahre. Sie liegt 6 km vom Stadtzentrum entfernt in der Nähe des Stadtparkes. Rund 3700 Gemeindeglieder gehören dazu, d. h. etwas über 40 % der Wohnbevölkerung. Die Gemeinde befindet sich noch in einer Umbruch-Situation: Die Zahl der alteingesessenen „Jarrestädter“ sinkt, neue Bewohner ziehen in den Stadtteil, gehören aber vielfach nicht mehr zur Kirche. Der Anteil jüngerer Erwachsener nimmt zu und damit

auch die Chance, diese über Familiengottesdienste, Kindertagesheim-Begleitung, Kindergruppen, Kreise, kommunale Zusammenarbeit u. ä. anzusprechen.

Wir erhoffen uns eine jüngere Pastorin, die sich besonders dieser Aufgabe annimmt. Wir wünschen uns im Kirchenvorstand und Mitarbeiterkreis einen Menschen mit Freude am gemeinsamen Planen und Arbeiten. Das Pfarrhaus mit Garten liegt auf dem Gelände des Gemeindezentrums.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord-, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lüders, Großheidestraße 42, 2000

Hamburg 62, Tel. 040/2 70 83 08 und Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Epiphaniengemeinde Hamburg (2) – P I/P3

\*

In der Kirchengemeinde Heide – St. Jürgen-Süd im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die Pfarrstelle zum 1. 3. 1992 vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zu der St. Jürgen Kirche gehören 3 Gemeinden (zus. ca. 6.000 Mitglieder). An der Kirche sind noch zwei weitere Pastoren tätig, wovon der eine Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen ist.

Der Kirchenvorstand der Gemeinde St. Jürgen-Süd wünscht sich einen Pastor und/oder eine Pastorin, der/die das Evangelium in Verkündigung und persönlichem Leben glaubwürdig vertritt und bereit ist,

- die Gemeinde ganz neu aufzubauen; d. h., auf Gemeindeglieder etwa durch Hausbesuche zuzugehen und sie für die Gemeinde zu gewinnen,
- bestehende Gruppen (Seniorenkreis, Frauenkreis, Bibelstunde) zu aktivieren,
- neue Gruppen, vorrangig der mittleren und jüngeren Generation, durch entsprechende Angebote ins Leben zu rufen,
- Kinder und Jugendliche der Gemeinde in geeigneter Weise anzusprechen und ihnen Raum zu geben, den Glauben an Jesus Christus kennen- und umsetzen zu lernen.

Die Stadt Heide bietet alle Schularten, sie ist Kreisstadt von Dithmarschen mit ca. 20.000 Einwohnern.

Das Pastorat mit getrenntem Büro- und Gemeindesaal und großem Garten in ruhiger Lage in der Beselerstraße 28 wird im Laufe des Jahres, vermutlich zum Sommer, frei.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Boigs, Am Sportplatz 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81/6 33 10, und Propst Schulz, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81/68 91 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide – St. Jürgen-Süd – P III/P 1

\*

In der Bugenhagen-Gemeinde Nettelnburg im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk – Bergedorf – wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. 6. 1992 mit einem Pastor oder Pastorin zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Nettelnburg liegt am südlichen Rand von Hamburg-Bergedorf in stadtnaher und ländlich-grüner Lage. Das Gemeindegebiet ist sowohl mit Einfamilienhäusern als auch mehrstöckigen Mietwohnungen bebaut.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 3100 Gemeindeglieder. Der Kirche ist ein Gemeindehaus angeschlossen, in dem auch der Kindergarten untergebracht ist. Auf gleichem Gelände steht dem künftigen Stelleninhaber ein geräumiges Einfamilienhaus (Baujahr 1962) als Pastorat zur Verfügung. Sämtliche Schulformen sind in der Nähe vorhanden.

Die Gemeindearbeit wird neben dem Pastor von einem Diakon, einer Kirchenmusikerin, zwei Kindergärtnerinnen, einer Gemeinsekretärin und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen.

Die Gemeinde ist sehr lebendig. So gibt es eine Vielzahl von Gruppen: Kinder- und Jugendgruppen, Seniorenkreise, Flöten- und Gitarrenkreise, Chöre, Gesprächskreise, Bibel- und Hauskreise, die sich Begleitung auf **biblischer Grundlage** wünschen. Geleitet werden diese Kreise zum großen Teil ehrenamtlich.

Der Kirchenvorstand wünscht sich deshalb von der zukünftigen Pastorin oder dem zukünftigen Pastor die Fähigkeit, die verschiedenen Gruppen weiterhin in die Gemeindearbeit zu integrieren. Besonderes Gewicht hat der Gottesdienst, der als Zentrum des Gemeindelebens angesehen wird und der von vielen Gemeindegliedern aller Altersstufen bereits besucht wird. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter wünschen sich einen kooperativen Führungsstil, Anleitung und Zurüstung für die Arbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Mitglieder des Kirchenvorstandes Herr Paschen, Tel. 040/7 35 51 00 und Frau Jürs, Tel. 040/7 35 54 24, sowie Propst Lindemann, Tel. 040/3 68 92 72/2 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bugenhagen-Gemeinde Nettelnburg – P I/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Plön im Kirchenkreis Plön wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Plön und der Kirchenkreis Plön suchen zum 1. Juni 1992 eine(n) Pastor(in) bzw. ein Pastoren-Ehepaar für eine vielseitige und reizvolle Aufgabe. Der Auftrag umfaßt zur einen Hälfte den pfarramtlichen Dienst in einem kleinen Seelsorgebezirk der Stadt Plön und zur anderen Hälfte die Mitarbeit im Jugendwerk des Kirchenkreises Plön.

Die Kirchengemeinde Plön hat vier Pfarrstellen und einen großen Kreis von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Sie unterhält unter anderem zwei Kindergärten und ein Freizeitheim an der Ostsee. Der Kirchenvorstand wünscht sich eine(n) Pastor(in) bzw. ein Pastoren-Ehepaar mit der Bereitschaft für Jugend- und Gemeindearbeit sowie einer guten Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern.

Der Kirchenkreis erwartet für die neu eingerichtete Stelle des Kirchenkreisjugendpastors/Pastorin, daß der Pastor/die Pastorin Gespür und Sinn für Jugendliche hat und deren Suche nach Echtheit ohne Vorbehalte annehmen und fördern kann.

Er/sie soll zur Beratung und geistlichen Begleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit in den Gemeinden bereit sein und möglichst Erfahrungen darin mitbringen. Schließlich soll er/sie im Arbeiterteam und in der Leitung des Kirchenkreisjugendwerkes theologische Akzente setzen und zu theologischer Reflexion der Jugendarbeit anregen.

Die beiden Seiten des Auftrages werden genau beschrieben und deutlich gegeneinander abgegrenzt sein. Der Auftrag im Kirchenkreis ist auf 10 Jahre befristet. Danach soll beraten werden, wie sich die Verbindung mit dem Dienst in der Kirchengemeinde bewährt hat.

Die Kreisstadt Plön, im Herzen der seenreichen Holsteinischen Schweiz, bietet attraktive Lebens- und Wohnbedingungen. Das geräumige Pastorat mit schönem Garten liegt zwischen Nikolaikirche am Markt und dem Ufer des Großen Plöner Sees. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz (Holst.).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Hansen, Markt 26, 2320 Plön, Tel. 0 45 22/22 35, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Wackernagel, Markt 25, 2320 Plön, Tel. 0 45 22/40 55 und Propst Sonntag, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz, Tel. 0 43 42/307-13 und 55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Plön (1) – P II/P 1

\*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge an der Fachklinik für Neurologie und Psychiatrie in Schleswig-Stadtfeld wird zum 1. 4. 1992 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Inhaber dieser Pfarrstelle mit der ehemaligen Bezeichnung Landeskrankenhaus Schleswig-Stadtfeld tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Das Arbeitsfeld umfaßt die seelsorgerliche Betreuung von ca. 1.100 Patienten. Es bestehen Möglichkeiten zur Gruppenarbeit im Kontakt mit Ärzten und therapeutischem Personal.

Für die regelmäßigen Gottesdienste ist ein sehr geeigneter Kirchenraum mit 200 Plätzen vorhanden. An Amtshandlungen werden insbesondere zahlreiche Beerdigungen vom Amtsinhaber erbeten.

Ein Schwerpunkt der seelsorgerlichen Tätigkeit sind Krankenbesuche auf den einzelnen Stationen. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21-35, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Dr. Hach, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/9 92 41, und Propst Heyde, Norderdomstraße 6, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21/2 34 97 und 2 66 48/49.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Fachklinik Schleswig-Stadtfeld – P II/P 1

### Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Blankenese sucht für eine neu eingerichtete Stelle (50 %) im Jugendpfarramt

**eine Diakonin/einen Diakon,  
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder  
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit vergleichbarer  
Ausbildung**

und einiger Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Das Jugendpfarramt ist eine Service-Einrichtung für die 16 Gemeinden des Kirchenkreises Blankenese. Seine Aufgabe besteht in der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und der Beratung und Begleitung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden.

Wir wünschen uns von der neuen Mitarbeiterin/dem neuen Mitarbeiter die Fähigkeit und die Bereitschaft, im Team mit dem Jugendpastor und der Sekretärin bei allen Aufgaben des Jugendpfarramtes mitzuarbeiten.

Wir erwarten von den Bewerberinnen/Bewerbern, daß sie in mindestens einem der Gebiete „Kindergruppen“, „Mädchen/Frauen“ oder „offene Angebote“ besondere Kompetenzen oder Erfahrungen mitbringen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55.

Auskünfte erteilt Andreas Hänßgen, Jugendpfarramt Blankenese, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/86 17 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – KK Blandenese – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon,  
eine Gemeindegliedlerin/einen Gemeindegliedler oder  
eine entsprechend qualifizierte Mitarbeiterin/einen  
entsprechend qualifizierten Mitarbeiter**

für eine halbe Stelle in der Jugendarbeit.

In der Gemeinde ist bereits eine Gemeindegliedlerin (1/2 Stelle) tätig, die für die Kinderarbeit zuständig ist. Eine Zusammenarbeit mit ihr wird erwartet.

Zu den Aufgaben der neuen Mitarbeiterin/des neuen Mitarbeiters gehören:

- Ausbau der vorhandenen Jugendarbeit
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Durchführung von Freizeiten

Wir freuen uns über neue Impulse und Ideen. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.



In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt (2100 Gemeindeglieder) ist die

#### **Kirchenmusikstelle (B-Prüfung)**

mit 38,5 Wochenstunden zum 01. 07. 1992 neu zu besetzen. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker oder von der Kirchenmusikerin wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine ideenreiche und kontaktfreudige Mitarbeiterin oder einen ideenreichen und kontaktfreudigen Mitarbeiter, die oder der eigenverantwortlich und zugleich kooperativ im Team Gemeindeaufbau leisten möchte.

Sie oder er sollte besondere Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben und die Tätigkeit auch als musikalische Verkündigung verstehen.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Organisten- und Kantorendienst (Liturgie, altes und neues Liedgut) als Beitrag zur Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Leitung der Kantorei (25-30 Sängerinnen und Sänger)
- Fortführung von (Spatzen-) Kinder- und Jugendchor sowie Instrumentalgruppen (Flöten und Gitarren)
- Mitarbeit bei Gemeindeveranstaltungen.

Wünschenswert wäre, daß die Bewerberin oder der Bewerber in die gemeindeeigene Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche einzieht.

Friedrichstadt ist ein ökumenisch geprägtes idyllisches „Holländerstädtchen“ (2700 Einw.), das viele Touristen anzieht.

Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort. Das Gymnasium in der 15 km entfernten Kreisstadt Husum ist problemlos zu erreichen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 01. 04. 1992 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt, Am Mittelburgwall 44, 2254 Friedrichstadt.

Auskünfte erteilt das Pastorenehepaar Timmermann, Tel.: 0 48 81/3 41, Kirchenmusikerin Brigitte Maas-Arnold, Tel.: 0 48 81/75 45.

Az.: 30 – Friedrichstadt – T II/T 3

\*

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche sucht zum 01. August 1992 oder später

#### **eine Leiterin oder einen Leiter der Nordelbischen Kirchenbibliothek**

Die Nordelbische Kirchenbibliothek in Hamburg (Grindelallee 7) ist eine öffentliche theologisch-wissenschaftliche Bibliothek (160.000 Bände; Sammelschwerpunkte: Altes Testament und Judaistik; Praktische Theologie und Predigt; Kirchenkampf, Kinderbibel) zur Literaturversorgung von Theologiestudenten, haupt- und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie der theologisch oder kirchlich interessierten Öffentlichkeit. Die Nordelbische Kirchenbibliothek betreibt als Dokumentation eine Zeitschriftenaufsatzfassung.

Für die vielfältigen Aufgaben der Leitung der Bibliothek (10 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen), speziell für Erwerbung und Sacherschließung aber auch für eine sachbezogene Öffentlichkeitsarbeit suchen wir eine qualifizierte Bibliothekarin

oder einen qualifizierten Bibliothekar des höheren Dienstes mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium (nach Möglichkeit: Ev. Theologie). Kontaktfreudigkeit, Eignung zu kooperativer Führung und hinreichende Berufserfahrung setzen wir bei den Bewerbern und Bewerberinnen für diese Stelle voraus.

Die ausgeschriebene Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 15 dotiert. Die Eingruppierung erfolgt nach den jeweiligen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (Besoldungsgruppen A 13 bis A 15).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Mai 1992 erbeten an das Nordelbische Kirchenamt, Postfach 34 49, 2300 Kiel 1.

Az.: 9442 – T II

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe sucht zum 1. Oktober 1992

#### **eine Praktikantin/einen Praktikanten**

für das Anerkennungsjahr (für den Beruf der Gemeindegliederin/des Gemeindeglieders oder andere kirchliche Berufe).

Wir sind eine lebendige 2.400 Glieder zählende Landgemeinde, etwa 10 km südlich von Neumünster. Wir verstehen uns als eine dem Evangelium verpflichtete Gemeinschaft von Christen, denen missionarischer Gemeindeaufbau am Herzen liegt. Schwerpunkte sind Jugend- und Erwachsenenarbeit.

Wir suchen eine Praktikantin/einen Praktikanten, dem/der Evangelisation und Gemeindeaufbau wichtig sind; eine lebendige Glaubensbeziehung zu Jesus Christus und die Bereitschaft, sich ganz einzubringen, setzen wir voraus. Die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter würde dann – gabenorientiert – eingesetzt bzw. könnte eigene Schwerpunkte bilden, wobei aber die Mitarbeit in den Jugendgruppen erwünscht ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Eine kleine Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an die Kirchengemeinde Großenaspe, Herrn Pastor Bernd Reinholdt, Kirchstr. 4, 2351 Großenaspe.

Auskünfte erteilt Pastor Reinholdt, Tel. 0 43 27/3 36.

Az.: 30 – Großenaspe – E 2

\*

Das Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg als Dienstleistungszentrale für ca. 2.000 Kirchengemeinden sucht

#### **eine Schuldezernentin/einen Schuldezernenten**

für den Auf- und Ausbau der Bereiche Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, Religionsunterricht und Schulfragen.

Wir setzen Pfarrer-, Pädagogen- oder Gemeindepädagogenausbildung mit mehrjähriger Praxiserfahrung voraus und erwarten Einsatzfreude, Verhandlungsgeschick und Kreativität.

Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts (BBesO).

Bewerbungen sind bis zum 15. März 1992 zu richten an das Ev. Konsistorium, Herrn Konsistorialpräsident Dr. H. Johnson, Am Dom 2, O-3010 Magdeburg.

Auskünfte erteilt Herr OKR H.-Chr. Sens, Tel. 00 37-91 oder 091/3 18 81.

Az.: 42608 – E 2

## Personalnachrichten

### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. März 1992 der bisherige Steueramtmann Horst Marlow unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenamtmann beim Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;
- mit Wirkung vom 1. 3. 1992 der Pastor Wulf Martens, bisher in Norderbrarup, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Kirchenkreis Eutin;
- mit Wirkung vom 1. 3. 1992 die Pastorin z. A. Iris Schuh-Bode, geb. Schuh, z. Z. in Hamburg-Alsterdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

### Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Februar 1992 die Wahl der Pastorin z. A. Bettina Kolwe-Schweda, geb. Kolwe, z. Z. in Halstenbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. März 1992 die Wahl der Pastorin z. A. Frauke Piepenburg, geb. Plüschau, z. Z. in Elmshorn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaup;
- mit Wirkung vom 16. 3. 1992 die Wahl des Pastors Enno Vierck, bisher in Tarp, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schulensee, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. 4. 1992 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Werner Ballnus, z. Z. in Lübeck, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck mit dem Dienstsitz in Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. 7. 1992 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Renate Lindemann, bisher in Hamburg-Wilhelmsburg, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Seelsorge in den Krankenhäusern im Ostseebad Damp.

### Eingeführt:

- Am 19. Januar 1992 der Pastor Eyke Ehlers als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster;

- am 26. Januar 1992 die Pastorin Kirsten Erichsen als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- am 26. Januar 1992 der Propst Konrad Lindemann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –;
- am 16. Februar 1992 der Pastor Matthias Riemer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dom-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- am 17. Januar 1992 der Pastor Robert Michael Zoske als Pastor in das Amt des Schulpastors der Wichern-Schule der Stiftung „Das Rauhe Haus“.

### Freigestellt:

- Mit Wirkung vom 1. 4. 1992 der Pastor Klaus Michael Lemke, bisher in Kleinjörll über Flensburg, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

### Eingestellt:

- Mit Wirkung vom 1. 4. 1992 der Pastor Klaus Michael Lemke, bisher in Kleinjörll über Flensburg, als Evangelischer Pfarrer II bei der Zerstörerflottille in Wilhelmshaven.

### Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. September 1992 der Pastor z. A. Henry Koop, z. Z. in Rendsburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis Brügge, Kirchenkreis Neumünster (Auftragsänderung).

### Übertragen:

- Mit Wirkung vom 1. April 1992 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastorin Uta Grohs, bisher in Hamburg-Farmsen, auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode erfolgten Wahl das Amt der Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – mit dem Dienstsitz in Hamburg-Volksdorf und gleichzeitig im Verbund die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek.

### In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor Walter Mahnke in Hamburg-Nettelburg;
- mit Wirkung vom 1. September 1992 der Pastor Horst Runge in Brügge.



Pastor i.R.

### **Hans Joachim Lutz**

geboren am 7. August 1909 in Berlin-Schöneberg  
gestorben am 9. Januar 1992 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 30. Oktober 1938 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in der Kirchengemeinde St. Thomas in Hamburg-Rothenburgsort. Von 1957 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Mai 1970 war er Pastor in der Strafanstalt Fuhlsbüttel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Lutz.



Pastor i.R.

### **Hugo Vidal**

geboren am 3. Dezember 1909 in Hof Selmsdorf  
gestorben am 22. Januar 1992 in Steinfeld

Der Verstorbene wurde am 26. Mai 1935 in Hamburg-Altona ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Lunden. Von 1947 an war er Pastor in Ulsnis und von 1956 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. August 1974 war er Pastor in Sattrup.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Vidal.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**  
**Postvertriebsstück · V 4195 B · Gebühr bezahlt**